

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 6. 4. 2016

Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Beschl. 15. 3. 2016, Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Schwerbehindertenrichtlinien – SchwbRL)	394	
Bek. 21. 3. 2016, Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zu den Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Schwerbehindertenrichtlinien – SchwbRL)	401	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
Bek. 14. 3. 2016, Unfallverhütungsvorschrift der Landesunfallkasse Niedersachsen	403	
Bek. 17. 3. 2016, Neufassung der Stiftungssatzung der Remenhof-Stiftung in Braunschweig	403	
Erl. 29. 3. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstaussfällen 21133	405	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
Bek. 16. 3. 2016, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes	407	
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Gem. RdErl. 1. 3. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM – (Richtlinie NiB-AUM)	408	
Erl. 7. 3. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste 79300	412	
		Erl. 1. 4. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen (RL-BMQ-HB/NI) 77400
		I. Justizministerium
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
		Bek. 22. 3. 2016, Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Lingen (KWL) – Bescheid 1/2015 – Abbau (Teilprojekt 1)
		Erl. 29. 3. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Gewässerschutzberatung Landbewirtschaftung)
		28200
		Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
		VO 16. 12. 2015, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mariental und Barmke in Helmstedt in der Propstei Helmstedt
		430
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
		Bek. 14. 3. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am HELIOS Klinikum Hildesheim
		430
		Bek. 1. 4. 2016, Planfeststellung für den Neubau und Betrieb einer kombinierten 380 kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkese und Sankt Hülfe bei Diepholz
		431
		Bek. 4. 4. 2016, Planfeststellung nach § 43 EnWG für den Neubau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf–Sankt Hülfe
		432
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
		Bek. 16. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Kroog KG, Schwanewede)
		434
		Rechtsprechung
		Bundesverfassungsgericht
		434
		Stellenausschreibungen
		434

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Richtlinien
zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe
schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen
am Berufsleben im öffentlichen Dienst
(Schwerbehindertenrichtlinien — SchwbRL)**

Beschl. d. LReg v. 15. 3. 2016
— MI-Z 2.3-03031/2.1 —

— VORIS 20480 —

Bezug: a) Beschl. v. 9. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 783)
— VORIS 20480 —
b) Bek. d. MI v. 21. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 401)

Präambel

Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dies ist das zentrale Anliegen des SGB IX sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention). Eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Anspruchs ist die Teilhabe am beruflichen Leben, die eine selbstbestimmte und von sozialen Unterstützungsleistungen unabhängige Lebensführung ermöglicht.

Mit diesen Richtlinien setzt die LReg das SGB IX für die Niedersächsische Landesverwaltung um und konkretisiert damit die besondere Verpflichtung und die Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes, schwerbehinderte Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsprozess einzugliedern und zu fördern. Dieser Grundsatz ist insbesondere bei der Personalentwicklung zu berücksichtigen. Besonderheiten, die sich aus der Behinderung ergeben, sollen ausgeglichen werden. Hier hat auch die Hilfe zur beruflichen Integration einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund zeigen diese Richtlinien Möglichkeiten auf, die die beruflichen Chancen und die konkreten Arbeitsbedingungen weiter verbessern sollen. Dabei ist der Situation von Menschen mit Behinderung in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Situation von Frauen mit Behinderung, z. B. in Bezug auf die Erreichbarkeit höherwertiger Positionen, in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Alle beteiligten Stellen, die über Einstellung und Einsatz von Beschäftigten entscheiden, sind verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Anliegen der Menschen mit Behinderung verständnisvoll, sach- und behindertengerecht zu begegnen und vertrauensvoll mit den Schwerbehindertenvertretungen, Personalvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten zusammenzuarbeiten. Soweit der Dienststelle ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zusteht, soll dieser im Interesse der Beschäftigten mit Schwerbehinderung ausgeschöpft werden.

Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen es als selbstverständlich ansehen, dass Beschäftigte mit Behinderung ihre Dienstpflichten erfüllen. Menschen mit Behinderung sind in der Regel genauso leistungsfähig und leistungsbereit wie Menschen ohne Behinderung. Dies gilt insbesondere dann, wenn der jeweilige Arbeitsplatz optimal an die Behinderung angepasst wurde. Dennoch muss auch in Kauf genommen werden, dass in Einzelfällen Beschäftigte mit Behinderung für eine Arbeit mehr Zeit benötigen als Beschäftigte ohne Behinderung. Menschen mit Behinderung haben ein Anrecht auf Respekt, Toleranz und Unterstützung.

Auch den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist die wirkungsvolle Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund haben sie und die LReg über die dem Tatbestand des § 81 Abs. 1 NPersVG unterfallenden allgemeinen mitbestimmungsbezogenen Regelungen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen (siehe Bezugsbekanntmachung zu b). Zur besseren Handhabbarkeit sind die entsprechenden Regelungen der Vereinbarung vollständig und inhaltlich identisch in diese Richtlinien aufgenommen worden.

Inhaltsübersicht

- 1. Anwendungsbereich, Personenkreis**
- 2. Beschäftigungspflicht**
- 3. Personalmanagement**
 - 3.1 Besetzung freier Arbeitsplätze
 - 3.2 Besetzung von Ausbildungsplätzen
 - 3.3 Einstellung nach Umschulungsmaßnahmen
 - 3.4 Eignung, Befähigung, fachliche Leistung
 - 3.5 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung
 - 3.6 Einstellungs- und Auswahlverfahren
- 4. Prüfungserleichterungen**
- 5. Aktenführung**
- 6. Ausgestaltung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses und des Arbeitsumfeldes**
 - 6.1 Arbeitszeit/Arbeitspausen
 - 6.2 Technische Ausstattung des Arbeitsplatzes
 - 6.3 Personelle Unterstützung/Arbeitsassistenten
 - 6.4 Alternierende Telearbeit
 - 6.5 Neu- und Umbauten, Arbeitsräume
 - 6.6 Arbeitsplatzwechsel
 - 6.7 Prävention/Betriebliches Eingliederungsmanagement
 - 6.8 Informations- und Kommunikationstechnik
- 7. Berufliche Entwicklung**
 - 7.1 Beförderung/Eingruppierung
 - 7.2 Berufliche Förderung
 - 7.3 Berufliche Bildung
 - 7.4 Besondere Gruppen schwerbehinderter Beschäftigter
- 8. Dienstliche Beurteilung**
- 9. Erholungs- und Zusatzurlaub**
- 10. Weitere Maßnahmen zum Ausgleich der Schwerbehinderung**
 - 10.1 Abholdienst
 - 10.2 Dienst- oder Arbeitsbefreiung bei extremen Wetterlagen
 - 10.3 Dienstreisen
 - 10.4 Verkauf ausgesonderter Dienstkraftfahrzeuge
 - 10.5 Parkmöglichkeiten
 - 10.6 Assistenz- und Blindenführhunde
 - 10.7 Rehabilitationssport und Funktionstraining
- 11. Beendigung von Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen**
 - 11.1 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand
 - 11.2 Kündigung
- 12. Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten**
 - 12.1 Beauftragte oder Beauftragter der Dienststelle
 - 12.2 Die Schwerbehindertenvertretung
 - 12.3 Der Personalrat
 - 12.4 Die Gleichstellungsbeauftragte
 - 12.5 Zusammenarbeit
- 13. Schlussbestimmungen**

1. Anwendungsbereich, Personenkreis

1.1 Die Richtlinien gelten für die Beschäftigten der Landesverwaltung. Den Kommunen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Schwerbehindertenrichtlinien entsprechend anzuwenden.

Die nachstehenden Grundsätze sind auf Richterinnen und Richter entsprechend anzuwenden.

1.2 Die Richtlinien gelten für schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX), bei denen eine für die Durchführung des BVG zuständige Behörde das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung festgestellt hat und für gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX), deren Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit erfolgte. Sie umfasst alle schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten einer Dienststelle sowie schwerbehinderte und gleichgestellte Personen, die vorübergehend in einer Dienststelle tätig sind oder die sich um eine Beschäftigung bewerben.

Beschäftigten, die einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung oder auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen gestellt haben, wird empfohlen, ihre Personalstelle hiervon schriftlich zu unterrichten. Bis zur Entscheidung über den Antrag sind sie unter Vorbehalt als schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen zu behandeln.

1.3 Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Abs. 1 SGB IX) während der Zeit einer Berufsausbildung in Dienststellen, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Nach § 102 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c SGB IX kann das Integrationsamt an den Arbeitgeber Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung der gleichgestellten behinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen leisten. Im Übrigen finden die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen auf diesen Personenkreis jedoch keine Anwendung (§ 68 Abs. 4 Satz 3 SGB IX).

1.4 Die Richtlinien gelten nicht für Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen der Nummer 1.2 nicht erfüllen. Dennoch hat der Arbeitgeber oder Dienstherr für diesen Personenkreis aufgrund der Behinderteneigenschaft eine gegenüber nicht behinderten Beschäftigten erhöhte Fürsorgepflicht.

1.5 Zur Durchführung dieser Richtlinien sind folgende Personen mit bestimmten Aufgaben und Verantwortlichkeiten gegenüber schwerbehinderten Menschen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Zuständigkeiten besonders verpflichtet:

- die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter,
- die übrigen Vorgesetzten,
- die sonstigen Beschäftigten, denen der Einsatz oder die Aufsichtigung anderer Beschäftigter — sei es auch nur im Einzelfall — obliegt,
- die Beschäftigten, die Personalangelegenheiten bearbeiten.

2. Beschäftigungspflicht

2.1 Auf die sich aus § 71 Abs. 1 SGB IX ergebende Pflicht, auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, wird ausdrücklich hingewiesen. Es handelt sich um eine Mindestquote. Es bedarf daher auch bei Erreichen der Quote fortwährender besonderer Anstrengungen der Dienststellen, schwerbehinderte Menschen darüber hinaus zu beschäftigen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 SGB IX).

2.2 Die gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX zu öffentlichen Arbeitgebern bestimmten Landesbehörden sind gemäß § 77 SGB IX zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet, wenn die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigt wird.

2.3 Die Erfüllung der Pflichtquote bereitet in einigen Geschäftsbereichen Schwierigkeiten, weil geeignete schwerbehinderte Menschen fehlen, die die für einen Arbeitsplatz erforderliche Vorbildung oder körperliche Eignung besitzen, oder weil in Teilbereichen besondere gesundheitliche Anforderungen gelten, die schwerbehinderte Menschen nicht erfüllen können oder die ihnen unter Fürsorgegesichtspunkten nicht zuzumuten sind (z. B. im Polizei- und Justizvollzugsdienst). Der Ausgleich hat daher vorrangig in den Geschäftsbereichen zu erfolgen, in denen besondere gesundheitliche

Anforderungen nicht so stark im Vordergrund stehen. Eine Besetzung der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen ist immer dann anzustreben, wenn geeignete Personen zur Verfügung stehen. Die Einstellungsbehörden sind daher gehalten, ohne Rücksicht auf den für den Geschäftsbereich oder die einzelne Dienststelle gebotenen Anteil möglichst viele schwerbehinderte Menschen einzustellen.

2.4 Auf die Verpflichtung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn zur Beschäftigung des nach § 72 SGB IX besonders geschützten Personenkreises wird ausdrücklich hingewiesen.

Liegen die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 SGB IX vor, legt das jeweilige Ressort nach Beratung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat bzw. Hauptrichterrat und Hauptstaatsanwaltsrat den angemessenen Anteil schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen fest.

Im Übrigen ist die Dienststelle in der Auswahl der schwerbehinderten Menschen und der zu besetzenden Arbeitsplätze grundsätzlich frei.

3. Personalmanagement

3.1 Besetzung freier Arbeitsplätze

Bei allen internen und externen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen. Bei Neueinstellungen auf Arbeitsplätzen, die auch von schwerbehinderten Menschen besetzt werden können, hat die Dienststelle je nach Ausgestaltung des Arbeitsplatzes entweder bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (bei akademischen Berufen) oder bei den örtlich zuständigen Integrationsfachdiensten anzufragen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Arbeitsplätze in der Landesverwaltung zur Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet sind, soweit nicht in einzelnen Tätigkeitsbereichen besondere gesundheitliche Anforderungen an die Beschäftigten gestellt werden müssen. Die Schwerbehindertenvertretung ist im Rahmen dieser Prüfung unter unverzüglicher und umfassender Unterrichtung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Der Personalrat ist ebenfalls anzuhören. Trifft die Dienststelle eine Entscheidung gegen das Votum der Schwerbehindertenvertretung oder des Personalrates, so sind alle Beteiligten von der Dienststelle über die getroffene Entscheidung unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu unterrichten (§ 81 Abs. 1 SGB IX).

3.2 Besetzung von Ausbildungsplätzen

Für junge schwerbehinderte Menschen ist es von großer Bedeutung, den Berufseinstieg zu finden. Ausbildungsverhältnisse sind im Rahmen der geltenden Vorschriften so zu gestalten, dass schwerbehinderte Auszubildende die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Schwerbehinderung unzumutbar belastet werden.

3.3 Einstellung nach Umschulungsmaßnahmen

Im Rahmen der Besetzung freier Arbeitsplätze wird den Dienststellen empfohlen, über die Information von Berufsförderungswerken (in Niedersachsen: Bad Pyrmont, Bookholzberg und Goslar) geeignete schwerbehinderte Menschen vermittelt zu bekommen, die dort im nichttechnischen Verwaltungsbereich, sowie in einer Vielzahl anderer Berufe im Wege der Umschulung ausgebildet werden.

3.4 Eignung, Befähigung, fachliche Leistung

Eine im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern geringere Eignung, die auf die Schwerbehinderung zurückzuführen ist, darf nicht zum Nachteil gewertet werden, es sei denn, dass gerade die fehlenden Eigenschaften oder Fähigkeiten für die Erfüllung der Aufgaben unverzichtbar sind und nicht durch technische Arbeitshilfen oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden können. Kommt hiernach ein schwerbehinderter Mensch in die nähere Auswahl, so ist er gegenüber den nicht behinderten Menschen, bei gleicher Eignung

nung zu bevorzugen, wenn die übrigen beamten- oder tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen.

Die Eignung von schwerbehinderten Menschen wird im Allgemeinen auch dann noch als gegeben angesehen werden können, wenn sie nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der betreffenden Laufbahn geeignet sind. Unter Beachtung dieses Grundsatzes kann die gesundheitliche Eignung angenommen werden, wenn mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit vor Ablauf der Probezeit voraussichtlich keine dauernde Dienstunfähigkeit eintreten wird. Soll die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber sogleich in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eingestellt werden, reicht es aus, dass im Zeitpunkt der Ernennung keine Dienstunfähigkeit vorliegt. Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei Vorliegen eines Ausbildungsmonopols des Staates reicht es aus, wenn im Zeitpunkt der Einstellung zu erwarten ist, dass die Bewerberinnen oder Bewerber gesundheitlich in der Lage sein werden, die Ausbildung abzuleisten. Dies gilt nicht, wenn das Beamtenverhältnis von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf nicht durch Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung kraft Gesetzes endet.

3.5 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung hat gemäß § 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX das Recht auf Beteiligung am Verfahren nach § 81 Abs. 1 SGB IX und beim Vorliegen von Vermittlungsvorschlägen der Agentur für Arbeit oder von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile aller Bewerbungsunterlagen und das Recht auf Teilnahme an allen Vorstellungsgesprächen. Damit die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen ihrer Beteiligung eine begründete Stellungnahme abgeben kann, erhält sie die Möglichkeit, die Eignung der schwerbehinderten mit denen der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber zu vergleichen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorstellungsgespräch ein Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung zu führen. In der Eingangsbestätigung ist hierauf hinzuweisen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt.

3.6 Einstellungs- und Auswahlverfahren

3.6.1 Schwerbehinderte Menschen, die sich auf einen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst beworben haben oder von der Agentur für Arbeit oder einem Integrationsfachdienst vorgeschlagen wurden, sind zu einem Vorstellungstermin einzuladen.

Die Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 82 Sätze 2 und 3 SGB IX). Im Interesse der schwerbehinderten Menschen und der dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen nach dem SGB IX sollten Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden (z. B. in der Eingangsbestätigung), dass schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen.

Den schwerbehinderten Menschen ist zu empfehlen, zur Wahrung ihrer Interessen eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung anzuzeigen und/oder ein Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung zu führen. Der Schwerbehindertenausweis oder der Gleichstellungsbescheid ist zum Nachweis vorzulegen.

3.6.2 Ist eine Einstellung beabsichtigt, so ist die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung dem Personalrat mitzuteilen. Ist eine Einstellung nicht beabsichtigt, hält aber die Schwerbehindertenvertretung die Einstellung für möglich

und geboten, so ist der Personalrat unter Beifügung der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten; die für die Nichtberücksichtigung der schwerbehinderten Bewerberin oder des schwerbehinderten Bewerbers maßgeblichen Gründe sind dem Personalrat mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt (§ 81 Abs. 1 SGB IX).

3.6.3 Sind in einem Auswahlverfahren Eignungstests, Assessment-Center oder vergleichbare Auswahlinstrumente vorgesehen, so sind schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend der Art und dem Umfang der Behinderung Erleichterungen (siehe Nummer 4) einzuräumen. Die Erleichterungen sind unter der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung festzulegen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

3.6.4 Der Einstellung schwerbehinderter Menschen soll bei Bedarf eine nachgehende und berufsbegleitende Hilfe am Arbeitsplatz folgen. Neu eingestellte schwerbehinderte Menschen sowie schwerbehinderte Beschäftigte, die ein neues Arbeitsgebiet übernehmen, sind am Arbeitsplatz sorgfältig zu unterweisen. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde besondere nach Art und Umfang dem Leistungsvermögen angepasste Arbeitsplätze für behinderte Menschen geschaffen werden.

4. Prüfungserleichterungen

4.1 Bei Prüfungen und vergleichbaren Leistungsnachweisen (im Folgenden: Prüfungen) können sich für schwerbehinderte Menschen im Wettbewerb mit anderen Beschäftigten besondere Härten ergeben. Zum Ausgleich solcher Härten ist im Rahmen des jeweils geltenden Rechts eine der Behinderung angemessene Erleichterung (Nachteilsausgleich) zu gewähren.

Schwerbehinderte Menschen müssen rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass ihnen auf Antrag entsprechend der Art und dem Umfang ihrer Behinderung Erleichterungen eingeräumt und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

4.2 Der für die Prüfung zuständige Stelle ist vor Beginn der Prüfungen die Schwerbehinderteneigenschaft des Prüflings und dessen Art der Behinderung bekannt zu geben, es sei denn, dass er dies ausdrücklich ablehnt.

Ob und welche Erleichterungen bzw. Hilfsmittel im Einzelfall erforderlich und angemessen sind, ist im Vorfeld der Prüfung mit dem schwerbehinderten Prüfling zu erörtern. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sind festzulegen.

Die für den Prüfling zuständige Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, es sei denn, dass der Prüfling dies ausdrücklich ablehnt.

Während mündlicher und praktischer Prüfungen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, anwesend zu sein, sofern der schwerbehinderte Prüfling dies nicht ausdrücklich ablehnt.

4.3 Soweit nicht Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, kommen als Nachteilsausgleich insbesondere folgende Erleichterungen in Betracht:

- Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten,
- Ersatz einzelner schriftlicher Arbeiten oder praktischer Prüfungsteile, die wegen der Art der Behinderung nicht geleistet werden können, durch andere geeignete Prüfungsleistungen,
- individuelle zeitliche Gestaltung der Prüfungsdauer,
- Erholungspausen,
- Einzelprüfung,
- Bereitstellung von behinderungsspezifischen Hilfen.

4.3.1 In einer mündlichen Prüfung soll bei Menschen mit einer Sehbehinderung oder mit einer Schädel-Hirnverletzung sowie bei schwerbehinderten Menschen mit erheblicher psychischer Beeinträchtigung auf das Abfragen gedächtnismäßigen Wissens verzichtet werden, soweit es mit dem Zweck der Prüfung vereinbar ist. Es genügt, wenn Aufgaben gestellt wer-

den, deren Lösung erkennen lässt, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit besitzen, die sie zu richtigen Entscheidungen befähigen.

4.3.2 Menschen mit Hörbehinderung, die taub oder nahezu taub sind, sind in einer mündlichen Prüfung die Prüfungsfragen schriftlich vorzulegen. Bei Menschen mit einer Sprachbehinderung ist eine schriftliche Beantwortung der mündlichen Fragen zuzulassen; auf Antrag ist eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung zu stellen.

4.3.3 Sind schwerbehinderte Menschen schriftlich zu prüfen, die in der Schreib- oder Lesefähigkeit beeinträchtigt sind, ist ihnen eine im Prüfungsfach nicht vorgebildete Schreibkraft zuzuteilen oder ein geeigneter PC zur Verfügung zu stellen, sofern der schwerbehinderte Mensch nicht ausdrücklich widerspricht.

4.3.4 Bei der Gestaltung einer praktischen Prüfung oder einer Sportprüfung ist die Behinderung angemessen zu berücksichtigen. In geeigneten Fällen soll die Teilnahme freigestellt werden. Der Besitz des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen ist für die Note im Sport zu bewerten.

4.4 Der Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Menschen ist so zu gestalten, dass die übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht gestört werden.

4.5 Bei Prüfungen, die dem Betriebsschutz dienen, darf ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden.

4.6 Bei der Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung des Gesamturteils ist auf die physischen und psychischen Auswirkungen, die Folge der Behinderung sind, Rücksicht zu nehmen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

Prüfungserleichterungen sind bewertungsneutral. In Zeugnisse dürfen Hinweise auf Prüfungserleichterungen nicht aufgenommen werden.

4.7 Soweit die Möglichkeiten, eine nicht bestandene Prüfung zu wiederholen, nicht durch Rechtsvorschriften (insbesondere beamtenrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und Prüfungsordnungen nach dem BBiG) geregelt sind, dürfen schwerbehinderte Menschen einmal mehr wiederholen als sonstige Prüflinge. Für diese Prüflinge kann eine Wiederholungsprüfung auf die Einzelleistungen beschränkt werden, die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

5. Aktenführung

5.1 Die Personalakten müssen einen Nachweis über die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft und den Grad der Behinderung (Ablichtung des Schwerbehindertenausweises) oder über die Gleichstellung enthalten. In der Folgezeit eintretende Änderungen hinsichtlich der Schwerbehinderteneigenschaft, der Gleichstellung oder des Grades der Behinderung sollen, nachdem sie rechtswirksam geworden sind, in den Personalakten vermerkt werden.

Die Personalakten von schwerbehinderten Beschäftigten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in jedem Fall zu gewährleisten.

5.2 In Berichten an übergeordnete Behörden über Personalangelegenheiten schwerbehinderter Menschen ist auf den Grad der Behinderung hinzuweisen, sofern dies von Bedeutung ist.

5.3 Alle Mitteilungen an die Personalvertretungen über beabsichtigte Personalmaßnahmen, die schwerbehinderte Menschen betreffen, müssen einen Hinweis auf die Schwerbehinderteneigenschaft enthalten.

6. Ausgestaltung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses und des Arbeitsumfeldes

6.1 Arbeitszeit/Arbeitspausen

Schwerbehinderte Beschäftigte sind auf ihr Verlangen von Krankheits- und Urlaubsvertretungen freizustellen, wenn die Vertretung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nicht er-

reicht werden kann (vgl. § 124 SGB IX) oder die Art der Behinderung den Betroffenen eine Vertretungstätigkeit unzumutbar erscheinen lässt.

Unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit der schwerbehinderten Beschäftigten können besondere Regelungen für die Gestaltung der Arbeitszeit und der Arbeitspausen angezeigt sein. Die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, können ein Entgegenkommen beim Dienstbeginn und Dienstschluss sowie bei der Mittagspause rechtfertigen.

6.2 Technische Ausstattung des Arbeitsplatzes

Zur Erleichterung der Arbeit und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit sind die nach Art und Umfang der Behinderung erforderlichen Hilfsmittel bereitzustellen; der Arbeitsplatz ist mit den notwendigen technischen Arbeitshilfen auszustatten (§ 81 Abs. 4 Nr. 5 SGB IX). Hierzu gehören u. a.:

akustische und optische Hilfsmittel für Menschen mit Hörbehinderung, besondere Vorrichtungen zur Telefonbedienung, behindertengerechte Büromöbel, behindertengerechte Arbeitsplatzausleuchtung, Brailledisplay, Lesegeräte, Vorleseysteme, Diktiergeräte, Vergrößerungssysteme, Notizgeräte, Fachliteratur als Software oder in Blindenschrift. Die Leistungen der Rehabilitationsträger sind in Anspruch zu nehmen.

Sofern bei der Auswahl der notwendigen Hilfsmittel Zweifel bestehen, sind der technische Beratungsdienst des Integrationsamtes und der Agenturen für Arbeit sowie bei Bedarf die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund zu beteiligen.

6.3 Personelle Unterstützung/Arbeitsassistentenz

Blinden und anderen schwerbehinderten Beschäftigten, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen der Schwerbehinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SGB IX), ist neben technischen Hilfsmitteln personelle Unterstützung (z. B. Vorlesekraft, Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher, Hilfskraft für Rollstuhlfahrer) zur Verfügung zu stellen und für deren Vertretung zu sorgen. Die Leistungen der Rehabilitationsträger sind in Anspruch zu nehmen. Auf § 102 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX, wonach das Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen für außergewöhnliche Belastungen des Arbeitgebers, u. a. für innerbetriebliche personelle Unterstützung, erbringen kann, wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Menschen haben im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentenz (§ 102 Abs. 4 SGB IX). Gegenüber der Arbeitsassistentenzkraft tritt der schwerbehinderte Mensch als Arbeitgeber auf und trägt alle sich daraus ergebenden Konsequenzen. Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit diese für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden, ohne dass auf sie ein Rechtsanspruch besteht (§ 18 Abs. 1 SchwbAV).

6.4 Alternierende Telearbeit

Telearbeitsplätze sind geeignet, die Rahmenbedingungen für schwerbehinderte Beschäftigte zu verbessern und stellen ein Instrument zur Sicherung gefährdeter Arbeitsverhältnisse dar.

Bei der Entscheidung über Anträge auf Einrichtung eines Telearbeitsplatzes ist die Tatsache, dass damit die Rahmenbedingungen für schwerbehinderte Beschäftigte verbessert werden, angemessen zu berücksichtigen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig zu beteiligen. Das zuständige Integrationsamt ist wegen einer möglichen Bezuschussung für die Einrichtung des Telearbeitsplatzes rechtzeitig einzuschalten.

6.5 Neu- und Umbauten, Arbeitsräume

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Planung von Neu- und Umbauten sowie der Anmietung von Diensträumen

zu beteiligen. Das gilt auch für die Verteilung von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen innerhalb von Dienstgebäuden.

Die Arbeitsräume schwerbehinderter Beschäftigter sind so auszuwählen, dass die Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; nach Möglichkeit ist ein Einzelzimmer zuzuteilen. Das gilt insbesondere für schwerbehinderte Beschäftigte, die aufgrund ihrer Behinderung besonders lärm- und hitzeempfindlich sind. Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen Gebäuden ist sicherzustellen, dass sowohl die Gebäude als auch die Inneneinrichtungen barrierefrei gestaltet werden. Insbesondere ist u. a. darauf zu achten, dass Eingänge, Aufzüge, Sitzungsräume und Toiletten für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich sind. Bei Umbauten sollen die Belange der schwerbehinderten Menschen berücksichtigt werden.

6.6 Arbeitsplatzwechsel

Der Wechsel des Arbeitsplatzes kann für schwerbehinderte Menschen mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein als für andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen daher nicht gegen ihren Willen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, es sei denn, dass zwingende dienstliche Gründe die Maßnahme erfordern. In diesem Fall sollten ihnen mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden.

Begründeten eigenen Anträgen auf Versetzung oder sonstigen Wechsel des Arbeitsplatzes soll entsprochen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

6.7 Prävention/Betriebliches Eingliederungsmanagement

Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis schwerbehinderter Beschäftigter auf, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, sind unter möglichst frühzeitiger Einschaltung der Schwerbehindertenvertretung, des Personalrates und der Gleichstellungsbeauftragten sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Dienst- oder Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann (§ 84 Abs.1 SGB IX).

Ist ein durch die Behinderung erforderlicher Arbeitsplatzwechsel abzusehen, so sind schwerbehinderte Menschen dabei frühzeitig durch geeignete berufliche Fördermaßnahmen zu unterstützen.

Mit Zustimmung der betroffenen schwerbehinderten Beschäftigten schaltet die Dienststelle die Schwerbehindertenvertretung insbesondere auch dann ein, wenn sie innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX soll hierbei nach Möglichkeiten gesucht werden, wie eine Arbeitsunfähigkeit überwunden oder durch Leistungen oder Hilfen vermieden werden kann, um den Arbeitsplatz zu erhalten.

6.8 Informations- und Kommunikationstechnik

Bei der Planung, Entwicklung und Beschaffung der im öffentlichen Dienst zum Einsatz kommenden IT-Anwendungen ist darauf hinzuwirken, dass die Anwendungen, Anwendungsoberflächen und -inhalte barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. In Vergabeverfahren soll die Barrierefreiheit deshalb als Vergabekriterium Berücksichtigung finden. Auch bei Weiterentwicklungen und Anpassungen bestehender IT-Anwendungen und der Gestaltung elektronisch erzeugter Dokumente sind die Belange schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen zu berücksichtigen. Bei grundsätzlichen Fragen der Planung, Entwicklung und Beschaffung von IT-Anwendungen und deren barrierefreier Gestaltung ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

7. Berufliche Entwicklung

7.1 Beförderung/Eingruppierung

Werden Arbeitsplätze, die einem Beförderungsamts zugeordnet sind oder eine höhere Eingruppierung ermöglichen, neu

eingerrichtet oder frei, sind schwerbehinderte Beschäftigte bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für schwerbehinderte Beschäftigte, die bereits in der betreffenden Dienststelle auf geringer bewerteten Arbeitsplätzen tätig sind. Ihnen sind Probe- und Bewährungszeiten einzuräumen. Notfalls dürfen entsprechende Beförderungs- und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch Versetzungen, Umsetzungen oder andere Geschäftsverteilung geschaffen werden, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist.

7.2 Berufliche Förderung

Die berufliche Förderung soll dazu führen, dass schwerbehinderte Beschäftigte Positionen erlangen, von denen anzunehmen ist, dass nicht schwerbehinderte Beschäftigte sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erreichen würden. Hierfür sind alle laufbahnrechtlichen und tariflichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Eignung für ein Beförderungsamts wird schwerbehinderten Beschäftigten in der Regel nur dann nicht zuzuerkennen sein, wenn sie bei wohlwollender Prüfung die an das Beförderungsamts zu stellende Mindestanforderung nicht erfüllen.

7.3 Berufliche Bildung

Nach § 81 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX haben schwerbehinderte Beschäftigte, um das Ziel der Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zu erreichen, einen Anspruch auf Besserstellung gegenüber nicht behinderten Beschäftigten durch bevorzugte Berücksichtigung bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Dienststelle.

Die Dienststelle ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zu gewähren (§ 81 Abs. 4 Nr. 3 SGB IX).

Im Einzelfall können Art und Schwere der Behinderung Folgen haben, die weitere Förderungsmaßnahmen zu ihrem Ausgleich geboten erscheinen lassen. Dies gilt vor allem, wenn nach Würdigung aller Umstände, insbesondere Vor-, Aus- und Fortbildung sowie dienstlicher Bewährung, anzunehmen ist, dass schwerbehinderte Beschäftigte ohne die Behinderung ein besseres berufliches Fortkommen erreicht hätten.

7.4 Besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Eine Berufsförderung im Rahmen dieser Richtlinien soll auch nicht vollbeschäftigten schwerbehinderten Menschen i. S. des § 72 Abs. 1 SGB IX ermöglicht werden. Bei diesem Personenkreis ist je nach Lage des Einzelfalles auch zu prüfen, ob ein geeigneter Arbeitsplatz geschaffen werden kann, um dadurch ggf. eine Vollbeschäftigung zu erreichen.

8. Dienstliche Beurteilung

8.1 Schwerbehinderte Beschäftigte bedürfen im Verhältnis zu Nichtbehinderten in der Regel eines größeren Einsatzes an Energie, um gleichwertige Leistungen zu erbringen. Bei der Beurteilung ihrer Leistung ist daher eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung besonders zu berücksichtigen.

8.2 In jedem Beurteilungsverfahren ist vor Erstellung der Beurteilung ein Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung über die Auswirkungen der Schwerbehinderung auf die Arbeits- und Verwendungsfähigkeit zu führen. Hierzu bedarf es des Einverständnisses der oder des schwerbehinderten Beschäftigten. Ob die schwerbehinderten Beschäftigten mit dem Gespräch einverstanden sind, klärt die Personalstelle vor Anforderung der Beurteilung ab. In der Beurteilung ist zu vermerken, ob, wann und mit welchem Ergebnis das Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung stattgefunden hat.

8.3 Art und Umfang der Berücksichtigung einer Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung sind in einer die Beurteilung abschließenden Gesamtwürdigung zu vermerken. Schwerbehinderten Beschäftigten ist unter Beachtung des oben angegebenen Grundsatzes und unter besonderer Berücksichtigung ihres Strebens nach Leis-

tung und Fortbildung das Gesamturteil zuzuerkennen, das sie erhalten würden, wenn ihre Arbeits- und Verwendungsfähigkeit nicht infolge der Behinderung gemindert wäre. Die Qualität der erbrachten Leistungen ist grundsätzlich nach allgemeinen Maßstäben zu beurteilen. Eine möglicherweise geringere Quantität der Arbeitsleistung, soweit sie auf behinderungsbedingten Minderungen beruht, darf das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen.

9. Erholungs- und Zusatzurlaub

9.1 Den Wünschen schwerbehinderter Beschäftigter hinsichtlich Urlaubszeit und Urlaubsteilung soll möglichst entsprochen werden.

9.2 Schwerbehinderte Beschäftigte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (§ 125 SGB IX). Für gleichgestellte behinderte Beschäftigte gilt diese Regelung nicht (§ 68 Abs. 3 SGB IX). Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit der schwerbehinderten Beschäftigten auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

9.3 Lässt sich der Beginn der Schwerbehinderteneigenschaft nicht nachweisen, so ist hierfür der Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses zugrunde zu legen, soweit er bekannt ist (z. B. Unfall) oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

Lässt sich der Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nicht bestimmen, so ist die festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft vom ersten Tag des Monats an zu unterstellen, in dem die Feststellung der Schwerbehinderung beantragt worden ist.

9.4 Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat die oder der schwerbehinderte Beschäftigte für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden (§ 125 Abs. 2 SGB IX).

9.5 Wird die Schwerbehinderteneigenschaft rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen entsprechende Anwendung (§ 125 Abs. 3 SGB IX).

9.6 Schwerbehinderte Beschäftigte, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausscheiden oder in der ersten Hälfte des Kalenderjahres eingestellt werden, haben nach Erfüllung der Wartezeit Anspruch auf den vollen Zusatzurlaub von fünf Tagen.

Schwerbehinderte Beschäftigte, die in der ersten Hälfte des Kalenderjahres aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausscheiden oder in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres eingestellt werden, haben Anspruch auf lediglich ein Zwölftel des Zusatzurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

Bei neu eingestellten schwerbehinderten Beschäftigten, denen bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber im laufenden Urlaubsjahr bereits ganz oder anteilig Zusatzurlaub gewährt worden ist, ist dieser anzurechnen.

10. Weitere Maßnahmen zum Ausgleich der Schwerbehinderung

10.1 Abholdienst

Schwerbehinderten Beschäftigten kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Dienstwagen die Möglichkeit eines Abholdienstes für Fahrten zwischen Dienststelle und Wohnung angeboten werden, wenn ihnen nach Art und Schwere der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und das Führen eines Kraftfahrzeuges nicht zumutbar sind.

10.2 Dienst- oder Arbeitsbefreiung bei extremen Wetterlagen

An Tagen mit extremen Wetterlagen soll schwerbehinderten Beschäftigten, denen die jeweilige Wetterlage im Vergleich zu den sonstigen Beschäftigten besondere Erschwernisse verursacht, in angemessenem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefrei-

ung erteilt werden, sofern die in den Regelungen zur Arbeitszeit vorgesehenen Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung nicht ausreichen oder nicht geeignet sind. Für die Feststellung besonderer Erschwernisse muss individuell die jeweilige Behinderung und die damit verbundene tatsächliche Erschwernis betrachtet werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein Abholdienst i. S. der Nummer 10.1 oder bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Interesses die Übernahme von Taxikosten in Betracht kommt. Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist von der Dienststellenleitung nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung großzügig zu entscheiden.

10.3 Dienstreisen

10.3.1 Schwerbehinderte Beschäftigte, die Dienstreisen nur mit fremder Hilfe ausführen können, dürfen sich auch von einer Person, die nicht im Landesdienst steht oder dorthin abgeordnet ist, begleiten lassen. Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung und ähnliche Nachteilsausgleiche für die Begleitperson von schwerbehinderten Beschäftigten muss ausgenutzt werden (z. B. § 145 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX). Die Fahrtauslagen sowie die Auslagen für die Verpflegung, Unterkunft und Nebenkosten der Begleitperson sind im Rahmen des Reisekostenrechts zu erstatten. Werden schwerbehinderte Dienstreisende i. S. von Satz 1 von einer Person begleitet, die der Dienststelle angehört, ist für die Begleitperson ebenfalls eine Dienstreise anzuordnen; die Begleitperson erhält damit einen Anspruch auf eine eigenständige Reisekostenvergütung.

10.3.2 Der Einsatz des privaten Kraftwagens einer oder eines schwerbehinderten Dienstreisenden mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung — Merkzeichen aG — begründet ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des privaten Kraftwagens. Andere Arten der Schwerbehinderung können in besonderen Fällen ebenfalls dazu führen, dass der Einsatz des privaten Kraftwagens in einem erheblichen dienstlichen Interesse liegt. In diesen Fällen werden Wegstreckenentschädigung ohne Begrenzung und der Sachschadenersatz im Rahmen der maßgebenden Vorschriften gewährt.

10.3.3 Die Fahrtkosten für die nächsthöhere Klasse dürfen — unabhängig vom Vorliegen einer anerkannten Behinderung — erstattet werden, wenn der körperliche oder gesundheitliche Zustand der oder des Dienstreisenden die Benutzung dieser Klasse rechtfertigt.

10.3.4 Liegen für eine Taxibenutzung die nach dem Reisekostenrecht vorausgesetzten Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Ein Grund, der für sich allein die Taxibenutzung rechtfertigt, ist z. B. das Merkzeichen aG oder ein stark eingeschränktes Sehvermögen.

10.4 Verkauf ausgesonderter Dienstkraftfahrzeuge

Beim Verkauf ausgesonderter Dienstkraftfahrzeuge ist gemäß der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie) des MF in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren:

An schwerbehinderte Beschäftigte des Landes, die die gesundheitlichen Merkmale zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX oder zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei der Kraftfahrzeugsteuer erfüllen, sind Dienstkraftfahrzeuge freihändig zum Schätzwert (zuzüglich Schätzkosten) zu verkaufen.

Kaufinteressentinnen und Kaufinteressenten, die innerhalb der letzten fünf Jahre ein Dienstkraftfahrzeug erworben haben, können nur berücksichtigt werden, wenn anspruchsberechtigte schwerbehinderte Kaufinteressentinnen und Kaufinteressenten nicht vorhanden sind. Liegen Kaufanträge schwerbehinderter Beschäftigter des Landes nicht vor, so ist der freihändige Verkauf zum Schätzwert (zuzüglich Schätzkosten) auch an Beschäftigte des Landes mit einer oder einem sorgeberechtigten, in häuslicher Gemeinschaft lebenden schwerbehinderten Familienangehörigen zulässig, wenn diese Person die in Abs. 1 Satz 2 angegebenen Merkmale erfüllt.

Die Weiterveräußerung eines begünstigt erworbenen Fahrzeugs innerhalb des ersten Jahres ist nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung der veräußernden Dienststelle zulässig; die Bindung ist in den Kaufvertrag aufzunehmen.

10.5 Parkmöglichkeiten

Schwerbehinderten Beschäftigten, die wegen ihrer Behinderung auf dem Weg zu und von der Dienststelle auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, ist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes auf den für die Dienststelle vorhandenen Parkplätzen für private Kraftfahrzeuge eine genügende Anzahl von Abstellflächen bereitzustellen. Falls nötig, sind diese Abstellflächen besonders zu kennzeichnen. Sind keine Parkplätze vorhanden, auf denen Abstellflächen für Kraftfahrzeuge schwerbehinderter Beschäftigter bereitgestellt werden können, so sind diese Flächen nach Möglichkeit zu mieten oder zu erwerben. Miete oder Erwerb müssen wirtschaftlich vertretbar sein. Die für Fahrzeuge schwerbehinderter Beschäftigter bereitgestellten Abstellflächen sind nach Möglichkeit in die vorgesehene Bewachung der jeweiligen Dienststelle oder des jeweiligen Grundstücks einzubeziehen. Stehen Parkplätze nicht zur Verfügung, so können schwerbehinderte Beschäftigte bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen, dass ihnen ein Parkplatz in der Nähe der Dienststelle reserviert wird.

10.6 Assistenz- und Blindenführhunde

Assistenz- und Blindenführhunde dürfen während der Dienstzeit am Arbeitsplatz oder in der Nähe des Arbeitsplatzes untergebracht werden.

10.7 Rehabilitationssport und Funktionstraining

Rehabilitationssport und Funktionstraining sind geeignet, zusätzlichen Gesundheitsschäden vorzubeugen und die Arbeitskraft zu erhalten. Rehabilitationssport und Funktionstraining dienen nicht nur den Belangen der schwerbehinderten Beschäftigten, sondern auch der Erhaltung der Dienstfähigkeit und damit dienstlichen Interessen. Schwerbehinderten Beschäftigten kann daher zur Teilnahme am Rehabilitationssport und Funktionstraining, wenn dieser unter ärztlicher Betreuung von einer nach § 11 a Abs. 2 BVG i. V. m. der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. 11. 2011 anerkannten Rehabilitationssportgruppe oder Funktionssportgruppe durchgeführt wird, im Einzelfall eine Freistellung erteilt werden, wenn der Besuch dieser Veranstaltungen im Rahmen der Regelungen zur flexiblen Arbeitszeit nicht möglich ist.

11. Beendigung von Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen

11.1 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter sollen wegen Dienstunfähigkeit nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn festgestellt wird, dass sie auch bei der notwendigen Rücksichtnahme nicht in der Lage sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Von einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BeamStG). Unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 BeamStG kann ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden. Es sind alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, die den schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten eine angemessene und zumutbare Weiterverwendung auf einem anderen Dienstposten ermöglichen.

11.2 Kündigung

Vor jeder ordentlichen Kündigung oder anderen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen ist zunächst zu prüfen, ob eine Rehabilitation in Betracht kommt. Danach ist zu prüfen, ob eine angemessene und zumutbare Weiterverwendung der oder des schwerbehinderten Beschäftigten auf einem anderen Arbeitsplatz möglich ist.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses schwerbehinderter Beschäftigter durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes (§ 85 SGB IX).

12. Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten

Die Dienststelle, die oder der Beauftragte der Dienststelle, die Schwerbehindertenvertretung, die Personalvertretung und

die Gleichstellungsbeauftragte arbeiten zum Wohl der schwerbehinderten Beschäftigten bei deren Eingliederung in die Dienststelle eng und vertrauensvoll zusammen

12.1 Beauftragte oder Beauftragter der Dienststelle

12.1.1 Die Dienststellen haben nach § 98 SGB IX eine Beauftragte oder einen Beauftragten zu bestellen, die oder der sie in Angelegenheiten schwerbehinderter Beschäftigter verantwortlich vertritt. Falls erforderlich, können mehrere Beauftragte bestellt werden.

12.1.2 Die oder der Beauftragte soll nach Möglichkeit selbst schwerbehindert sein. Die Beauftragten sind sorgfältig auszuwählen. Die Beauftragung soll jeweils nach vier Jahren überprüft werden. Die Dienststellenleitung, die sie ständig vertretenden Beschäftigten sowie die mit Personalentscheidungen befassten Beschäftigten sollen nicht Beauftragte der Dienststelle sein. Die Beauftragten sind schriftlich zu bestellen und abzurufen. Sowohl ihre Bestellung als auch ihre Abberufung ist den personalbearbeitenden Stellen, der örtlichen Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalvertretung anzuzeigen. Außerdem sind die Beauftragten der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt zu benennen. Sie können mit diesen Stellen unmittelbar verkehren.

12.1.3 Die Beauftragten haben kraft dieses Amtes keine Entscheidungsbefugnis. Sie sind dazu berufen, auszugleichen und vermittelnd zu wirken und haben insoweit auch Entscheidungen der Verwaltung vorzubereiten. Diese Tätigkeit erfordert neben Lebens- und Verwaltungserfahrung Aufgeschlossenheit und Verständnis für die Belange der schwerbehinderten Beschäftigten und der Verwaltung.

12.1.4 Die Beauftragten sind über ihre Aufgaben und Befugnisse von der Dienststellenleitung oder der von ihr bestimmten Stelle zu unterrichten und mit den erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten. Die Beauftragten haben darauf zu achten, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Vorschriften, Tarifverträge und Verwaltungsvorschriften erfüllt werden. Sie haben mit den personalbearbeitenden Stellen, der Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalvertretung eng zusammenzuarbeiten.

12.2 Die Schwerbehindertenvertretung

12.2.1 Bei allen Angelegenheiten der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen kommt der rechtzeitigen und umfassenden Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung besondere Bedeutung zu.

12.2.2 Die Schwerbehindertenvertretung ist befugt, sich in Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen unmittelbar an das Integrationsamt und die Agentur für Arbeit zu wenden.

12.2.3 Die Schwerbehindertenvertretung hat neben den Rechten nach § 95 Abs. 4 SGB IX das Recht, an den gemeinsamen Besprechungen der Dienststelle und des Personalrates teilzunehmen (§ 95 Abs. 5 SGB IX i. V. m. § 62 NPersVG).

12.2.4 Die Schwerbehindertenvertretung hat nicht nur die Interessen der einzelnen schwerbehinderten Beschäftigten, sondern auch die der schwerbehinderten Beschäftigten der Dienststelle in ihrer Gesamtheit wahrzunehmen.

Ist eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, so nimmt deren Aufgaben die Gesamt-, Bezirks-, oder Hauptschwerbehindertenvertretung wahr.

12.2.5 Um der Schwerbehindertenvertretung einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu geben, sind ihr sofort alle Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Beschäftigten mitzuteilen.

12.2.6 Bei Schulungsveranstaltungen für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, die vom Integrationsamt, der Hauptvertrauensperson oder der Bezirksvertrauensperson des Geschäftsbereichs veranstaltet werden, gelten die Voraussetzungen des § 96 Abs. 4 SGB IX als erfüllt. Die Dienststelle unterstützt und fördert die Schulungsveranstaltungen der Hauptvertrauensperson oder Bezirksvertrauens-

person. Ob Schulungsveranstaltungen anderer anerkannter Bildungseinrichtungen und -vereinigungen berücksichtigt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

12.2.7 Die Schwerbehindertenvertretungen, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, z. B. Erledigung von Schreib-, und Büroarbeiten, Bereitstellung eines Raumes, in dem mit schwerbehinderten Beschäftigten ungestört gesprochen, nach Bedarf allein gearbeitet werden kann sowie Akten o. Ä. untergebracht werden können. Für Bekanntmachungen sind geeignete Plätze (Anschlagtafeln) verfügbar zu halten. Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt nach § 96 Abs. 8 SGB IX die Verwaltung, und zwar die Dienststelle, bei der die Vertrauensperson beschäftigt ist.

Reisen der Schwerbehindertenvertretung sind keine Dienstreisen i. S. des Reisekostenrechts. Diese Reisen bedürfen keiner Anordnung oder Genehmigung durch die zuständige Behörde, sie sind ihr lediglich anzuzeigen. Für die Durchführung und Abrechnung sind die für den Arbeitgeber oder Dienstherrn maßgebenden reisekostenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Setzen diese für eine Erstattung einzelner Auslagen jedoch eine schriftliche oder elektronische Anerkennung vor Antritt der Dienstreise voraus (z. B. bei der Benutzung eines privaten Kraftwagens in erheblichem dienstlichem Interesse), ist die jeweilige Regelung auch für die Reisen der Schwerbehindertenvertretung bindend. Regelungen zur Reisekostenerstattung für Mitglieder der Personalvertretungen gelten entsprechend.

12.2.8 Die Hauptschwerbehindertenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden können sich zu einer Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Niedersachsen zusammenschließen (LAGSV).

12.3 Der Personalrat

Der Personalrat hat die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Beschäftigter zu fördern und darauf zu achten, dass die Dienststelle insbesondere den ihr obliegenden Verpflichtungen aus den §§ 71, 72 und 81 bis 84 SGB IX nachkommt. Er wirkt auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung hin (§ 93 SGB IX i. V. m. § 59 Nr. 8 NPersVG).

12.4 Die Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Integration und die berufliche Förderung von schwerbehinderten Menschen. Dabei trägt sie den besonderen Belangen Rechnung, die die Gleichstellung von schwerbehinderten Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit berühren können. Die Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen des NGG das Recht zur aktiven Teilnahme an allen Entscheidungsprozessen zu personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten.

12.5 Zusammenarbeit

Die oder der Beauftragte der Dienststelle, die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Vorsitzende des Personalrates und die Gleichstellungsbeauftragte können auf gemeinsamen Wunsch zur wirksamen Durchführung der Teilhabe schwerbehinderter Beschäftigter in der Dienststelle ein Integrationsteam bilden. Wenn die Art und Schwere der Behinderung oder die besonderen Umstände eines Einzelfalles es ratsam erscheinen lassen, können andere Personen, z. B. Personalärztinnen und Personalärzte oder andere medizinische oder psychologische Beraterinnen und Berater sowie Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsamtes, hinzugezogen werden.

Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wenn Belange der schwerbehinderten Beschäftigten berührt sind, mit der Schwerbehindertenvertretung vertrauensvoll zusammen. Sie beraten die Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

13. Schlussbestimmungen

Die Schwerbehindertenrichtlinien treten am 22. 3. 2016 in Kraft. Der Bezugsbeschluss zu a tritt am 21. 3. 2016 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 394

Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zu den Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Schwerbehindertenrichtlinien — SchwbRL)

Bek. d. MI v. 21. 3. 2016 — Z 2.3-03031/2.1 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 15. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 394)
— VORIS 20480 —

Die LReg, der Deutsche Gewerkschaftsbund — Bezirk Niedersachsen—Bremen—Sachsen-Anhalt — (DGB), der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion (NBB) und der Niedersächsische Richterbund — Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte — (NRB) haben am 21. 3. 2016 die in der **Anlage** abgedruckte Vereinbarung geschlossen. Sie tritt am 22. 3. 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 401

Anlage

Vereinbarung zu den Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Schwerbehindertenrichtlinien — SchwbRL)

Zwischen

der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport

— einerseits —

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund — Bezirk Niedersachsen—Bremen—Sachsen-Anhalt — (DGB), dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (NBB) und dem Niedersächsischen Richterbund — Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte — (NRB)

— andererseits —

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 9. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 2) folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben. Der öffentliche Dienst hat bei der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen eine Vorbildfunktion und gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten eine besondere Verpflichtung, diesen Personenkreis in den Ausbildungs- und Arbeitsprozess einzugliedern und zu fördern (Sozialgesetzbuch — Neuntes Buch SGB IX). Dieser Grundsatz ist insbesondere bei der Personalentwicklung zu berücksichtigen. Besonderheiten, die sich aus der Behinderung ergeben, sollen ausgeglichen werden. Hier hat auch die Hilfe zur beruflichen Integration einzusetzen.

Durch die neugefassten Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 15. 3. 2016 — MI-Z 2.3-03031/2.001 —

(Schwerbehindertenrichtlinien – SchwbRI), werden Möglichkeiten aufgezeigt, die die beruflichen Chancen und die konkreten Arbeitsbedingungen weiter verbessern sollen.

Auch den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist die wirkungsvolle Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund haben sie und die Niedersächsische Landesregierung über die dem Tatbestand des § 81 Abs. 1 NPersVG unterfallenden allgemeinen mitbestimmungsbezogenen Regelungen nachstehende Vereinbarung geschlossen. Zur besseren Handhabbarkeit sind die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen vollständig und inhaltlich identisch in die SchwbRI aufgenommen worden.

1. Personenkreis

Beschäftigte, die einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung oder auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen gestellt haben, sind bis zur Entscheidung über den Antrag unter Vorbehalt als schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen zu behandeln.

2. Beschäftigungspflicht

Eine Besetzung der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen ist immer dann anzustreben, wenn geeignete Personen zur Verfügung stehen. Die Einstellungsbehörden sind daher gehalten, ohne Rücksicht auf den für den Geschäftsbereich oder die einzelne Dienststelle gebotenen Anteil möglichst viele schwerbehinderte Menschen einzustellen.

Liegen die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 SGB IX vor, legt das jeweilige Ressort nach Beratung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat bzw. Haupt-richterrat und Hauptstaatsanwaltsrat den angemessenen Anteil schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen fest.

3. Besetzung freier Arbeitsplätze

Bei allen internen und externen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen.

4. Eignung, Befähigung, fachliche Leistung

Eine im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern geringere Eignung, die auf die Schwerbehinderung zurückzuführen ist, darf nicht zum Nachteil gewertet werden, es sei denn, dass gerade die fehlenden Eigenschaften oder Fähigkeiten für die Erfüllung der Aufgaben unverzichtbar sind und nicht durch technische Arbeitshilfen oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden können. Kommt hiernach ein schwerbehinderter Mensch in die nähere Auswahl, so ist er gegenüber den nicht behinderten Menschen, bei gleicher Eignung zu bevorzugen, wenn die übrigen beamten- oder tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen.

Die Eignung von schwerbehinderten Menschen wird im Allgemeinen auch dann noch als gegeben angesehen werden können, wenn sie nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der betreffenden Laufbahn geeignet sind.

5. Auswahlverfahren

Sind in einem Auswahlverfahren Eignungstests, Assessment-Center oder vergleichbare Auswahlinstrumente vorgesehen, so sind schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend der Art und dem Umfang der Behinderung Erleichterungen (s. Nr. 4 SchwbRI) einzuräumen.

6. Arbeitsplatzwechsel

Der Wechsel des Arbeitsplatzes kann für schwerbehinderte Menschen mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein als für andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen daher nicht gegen ihren Willen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, es sei denn, dass zwingende dienstliche Gründe die Maßnahme erfordern. In diesem Fall sollten ihnen mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden.

Begründeten eigenen Anträgen auf Versetzung oder sonstigen Wechsel des Arbeitsplatzes soll entsprochen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

7. Prävention

Ist ein durch die Behinderung erforderlicher Arbeitsplatzwechsel abzusehen, so sind schwerbehinderte Menschen dabei frühzeitig durch geeignete berufliche Fördermaßnahmen zu unterstützen.

8. Informations- und Kommunikationstechnik

Bei der Planung, Entwicklung und Beschaffung der im öffentlichen Dienst zum Einsatz kommenden IT-Anwendungen ist darauf hinzuwirken, dass die Anwendungen, Anwendungsoberflächen und -inhalte barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. In Vergabeverfahren soll die Barrierefreiheit deshalb als Vergabekriterium Berücksichtigung finden.

9. Beförderung/Eingruppierung

Werden Arbeitsplätze, die einem Beförderungsamts zugeordnet sind oder eine höhere Eingruppierung ermöglichen, neu eingerichtet oder frei, sind schwerbehinderte Beschäftigte bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für schwerbehinderte Beschäftigte, die bereits in der betreffenden Dienststelle auf geringer bewerteten Arbeitsplätzen tätig sind. Ihnen sind Probe- und Bewährungszeiten einzuräumen. Notfalls dürfen entsprechende Beförderungs- und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch Versetzungen, Umsetzungen oder andere Geschäftsverteilung geschaffen werden, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist.

10. Berufliche Förderung

Die berufliche Förderung soll dazu führen, dass schwerbehinderte Beschäftigte Positionen erlangen, von denen anzunehmen ist, dass nicht schwerbehinderte Beschäftigte sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erreichen würden. Hierfür sind alle laufbahnrechtlichen und tariflichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Eignung für ein Beförderungsamts wird schwerbehinderten Beschäftigten in der Regel nur dann nicht zuzuerkennen sein, wenn sie bei wohlwollender Prüfung die an das Beförderungsamts zu stellende Mindestanforderung nicht erfüllen.

11. Berufliche Bildung

Nach § 81 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX haben schwerbehinderte Beschäftigte, um das Ziel der Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zu erreichen, einen Anspruch auf Besserstellung gegenüber nicht behinderten Beschäftigten durch bevorzugte Berücksichtigung bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Dienststelle.

12. Parkmöglichkeiten

Schwerbehinderten Beschäftigten, die wegen ihrer Behinderung auf dem Weg zu und von der Dienststelle auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, ist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes auf den für die Dienststelle vorhandenen Parkplätzen für private Kraftfahrzeuge eine genügende Anzahl von Abstellflächen bereitzustellen.

13. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter sollen wegen Dienstunfähigkeit nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn festgestellt wird, dass sie auch bei der notwendigen Rücksichtnahme nicht in der Lage sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Von einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist (§ 26 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz – BeamStG –).

14. Kündigung

Vor jeder ordentlichen Kündigung oder anderen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen ist zunächst zu prüfen, ob eine Rehabilitation in Betracht kommt. Danach ist zu prüfen, ob eine angemessene und zumutbare Weiterverwendung der oder des schwerbehinderten Beschäftigten auf einem anderen Arbeitsplatz möglich ist.

15. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. § 81 Abs. 4 NPersVG bleibt unberührt.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Unfallverhütungsvorschrift der Landesunfallkasse Niedersachsen

Bek. d. MS v. 14. 3. 2016
— 103-43534/3-9 —

Die Außerkraftsetzung der nachfolgenden Unfallverhütungsvorschrift wurde vom MS genehmigt:

Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 7 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (bisher GUV-V A4).

Die Unfallverhütungsvorschrift trat am 1. 3. 2016 außer Kraft. Die Außerkraftsetzung wurde im Internet der Landesunfallkasse Niedersachsen unter www.guvh.de am 2. 3. 2016 öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 403

Neufassung der Stiftungssatzung der Remenhof-Stiftung in Braunschweig

Bek. d. MS v. 17. 3. 2016 — Z/4.21-01534/3 —

Die vom MS am 19. 1. 2016 genehmigte Neufassung der Satzung der Remenhof-Stiftung wird als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 403

Anlage

Neufassung der Stiftungssatzung der Remenhof-Stiftung in Braunschweig

Der Vorstand der Remenhof-Stiftung hat in seiner Sitzung vom 18. 1. 2016 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

I. Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

§ 1

Die Stiftung führt den Namen

Remenhof-Stiftung

und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig.

Sie ist eine überörtliche, selbständige, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat die Rechte einer milden Stiftung.

II. Zweck der Stiftung

§ 2

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung sowie die Beschaffung von Mitteln und Weitergabe dieser an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe und Erziehung. Es handelt sich bei der Stiftung damit um eine sogenannte Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Vermögen der Stiftung

§ 3

Das Vermögen der Stiftung besteht insbesondere aus Grundstücken und gegebenenfalls Beteiligungen an Gesellschaften.

Der Vermögensbestand der Stiftung ist ungekürzt zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- b) aus den von der Remenhof gemeinnützige GmbH zu zahlenden Pachtentgelten für die Immobilien,
- c) aus den Zuwendungen Dritter.

Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind gebunden für ihre gemeinnützigen Zwecke. Sie sind grundsätzlich laufend dafür zu verwenden, soweit die Stiftung nicht die im Rahmen der Abgabenordnung zulässigen Rücklagen, unter anderem zur Erhaltung des Stiftungsvermögens, bildet.

Die Stiftung ist berechtigt, sich wirtschaftlich zu betätigen, insbesondere ist sie berechtigt, sich an steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu gründen.

IV. Vertretung der Stiftung

§ 4

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Stiftungsvorstand vertreten. Den Nachweis über seine jeweilige Zusammensetzung führt der Vorstand durch eine Bescheinigung (= Legitimationsattest) der Aufsichtsbehörde (§ 15).

V. Vorstand und Verwaltung der Stiftung

§ 5

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, von denen das erste Mitglied vom Land Niedersachsen, das zweite Mitglied von der Stadt Braunschweig und das Dritte von der Arbeitsgemeinschaft der Landkreise des ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig bestimmt wird.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt, es erlischt mit dem Widerruf durch die jeweils entsendende Behörde/Stelle.

§ 6

Der/Die Vorsitzende des Vorstandes ist das vom Land Niedersachsen bestimmte Mitglied.

Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt.

Den Vorstandsmitgliedern kann für die mit der laufenden Geschäftsführung verbundene Tätigkeit eine Vergütung sowie Ersatz der entstandenen Auslagen bewilligt werden. Die Höhe der Vergütung wird von der Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Stiftung festgesetzt.

Die Vergütung sowie der Auslagenersatz müssen den steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entsprechen und sollen mit der Finanzverwaltung vorab abgestimmt werden.

§ 7

Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende, ernennt die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes an unter gleichzeitiger Mitteilung der Beratungsgegenstände. Die Ladung soll eine Woche zuvor erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen. Für die schriftliche Abstimmung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, mit Ausnahme der Ladungsfrist. Ein schriftlicher Beschluss kommt nur zustande, wenn sich an ihm der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied durch schriftliche Abgabe ihrer Stimme beteiligt haben.

§ 8

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand kann für Aufgaben der laufenden Geschäftsführung einen Geschäftsführer bestellen, Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Die Vertretung der Stiftung, insbesondere Verpflichtungserklärungen, erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei eines der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

VI. Wirtschaftsjahr und Führung der Finanzen

§ 9

Das Wirtschaftsjahr läuft vom 1. 1. bis 31. 12. des Kalenderjahres.

§ 10

Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Führung der Finanzen verpflichtet.

Wesentliche Veränderungen im Stiftungsbestand müssen durch Urkunde nachgewiesen werden. Die Urkunden sind in den Stiftungsakten zu verwahren.

§ 11

Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan festzustellen. Er gliedert sich in einen Erfolgs- und einen Finanzplan. Der Erfolgsplan muss — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt — alle Erträge und Aufwendungen ausweisen, die für das Wirtschaftsjahr zu erwarten sind.

Es dürfen nur solche Aufwendungen eingesetzt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.

Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Er ist spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres hat der Vorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung ein-

schließlich der Vermögensübersicht, abgestellt auf den letzten Tag des Wirtschaftsjahres, ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Rechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der zugleich die Einhaltung der Stiftungssatzung bestätigt.

Die Entlastung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung richtet sich nach § 105 LHO.

VII. Änderung der Stiftungssatzung

§ 13

Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VIII. Aufhebung der Stiftung, Auflösung

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe und Erziehung.

Die vorgenannten Handlungen sind vorab mit der Finanzverwaltung abzustimmen.

IX. Aufsicht über die Stiftung

§ 15

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Niedersachsen.

Die Aufsicht erstreckt sich neben wohlwollender Förderung des Stiftungszwecks

- a) auf die Genehmigung zum An- und Verkauf und zur Belastung von Grundstücken, auf die Genehmigung sich an steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu gründen, sowie auf die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- b) auf die Erfüllung des Stiftungszweckes,
- c) auf die Genehmigung von Satzungsänderungen und
- d) auf die Bestimmung über den Verbleib des im Falle der Aufhebung der Stiftung vorhandenen Vermögens.

X. Zeitlich befristete Satzungsbestimmungen

§ 16

Bis zum 1. 1. 2017 verwirklicht die Stiftung ihre Stiftungszwecke auch durch eigene, unmittelbare Tätigkeiten mit dem Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Schulung von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Für den o. g. Zeitraum erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben auch aus den zu zahlen- den Leistungsentgelten.

XI. Inkrafttreten der Stiftungssatzung

§ 17

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Braunschweig, den 18. 1. 2016

Der Vorstand der Remenhof-Stiftung

Frau Heike Schönberg (Vorsitzende)
Frau Kathrin Klooth (stellvertr. Vorsitzende)
Frau Dr. Andrea Hanke

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Bildungsveranstaltungen
in der Jugendarbeit und zum Ausgleich
von Verdienstaussfällen**

Erl. d. MS v. 29. 3. 2016 — 303.41-51 720 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach § 12 AG SGB VIII, § 10 des Jugendförderungsgesetzes (im Folgenden: JFG), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit sowie zum Ausgleich von Verdienstaussfällen.

1.2 Ziel ist es, zur Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit auf Landesebene junge Menschen durch Bildungsmaßnahmen in ihrer Entwicklung zu fördern. Dies soll mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen — an Lernzielen der Jugendarbeit orientierten — Angeboten geschehen. Die Angebote sollen an den Lebenswelten, Interessen, individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der jungen Menschen ansetzen und ihre soziale Kompetenz, ihre Persönlichkeitsbildung sowie das Lernen in Kooperation und Teamarbeit stärken. Weiterhin soll ehrenamtliches Engagement in der verbandlichen Jugendarbeit sichergestellt und gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- die Senkung der Teilnahmekosten der Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit i. S. von § 6 Abs. 2 Satz 5 JFG und § 1 der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit sowie
- der Ausgleich von Verdienstaussfall der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit i. S. des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports sowie an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit auf Landes- und Bundesebene.

Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit kann auch die Senkung von Teilnahmekosten der Bildungsveranstaltungen von unter sechsstündiger Dauer gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden an den Bildungsveranstaltungen soll das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter sowie für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

4.2 Die Bildungsveranstaltungen müssen überwiegend von Teilnehmenden aus Niedersachsen besucht werden.

4.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (Tandem), das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch (ConAct) und die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch oder anderen Jugendwerken gefördert werden.

4.4 Die Bildungsveranstaltungen sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Förderbedarf angemessen berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung zur Senkung der Teilnahmekosten beträgt

5.2.1 bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechsstündiger Dauer

— mit Übernachtung bis zu 23 EUR je Tag und Teilnehmenden,

— ohne Übernachtung bis zu 13 EUR je Tag und Teilnehmenden und

5.2.2 bei Bildungsveranstaltungen von unter sechsstündiger Dauer bis zu 7,50 EUR je Tag und teilnehmender Person.

Daneben wird bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechsstündiger Dauer eine Zuwendung zur Senkung der Fahrtkosten der Teilnehmenden gewährt. Für die Berechnung dieser Zuwendung werden bis zu einer einfachen Entfernung von 400 Kilometern die tatsächlichen Ausgaben, höchstens jedoch der Preis für Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse Eisenbahn vom Heimat- oder Sammelort zum Zielort und zurück, unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreismäßigungen, zugrunde gelegt. Notwendige Nebenkosten wie z. B. IC/EC/ICE-Zuschläge oder Kosten für die Reservierung können ebenfalls berücksichtigt werden.

5.3 Die Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstaussfall beträgt für jeden vollen Arbeitstag nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung bis zu 100 EUR. Im Fall nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung für halbe Tage wird die Zuwendung entsprechend gewährt. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden, oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Zuwendung anzurechnen.

Ausgenommen von der Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstaussfall sind die hauptamtlichen Kräfte des Trägers der Maßnahme.

5.4 Abweichend von Nummer 1.1 Satz 3 der VV zu § 44 LHO können auch Zuwendungen gewährt werden, die insgesamt 2 500 EUR nicht übersteigen. Die Mindestförderhöhe beträgt 500 EUR.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS — Landesjugendamt.

6.3 Die Zuwendung gemäß Nummer 5.2 wird grundsätzlich durch einen Einzelantrag beantragt, der Angaben über die voraussichtlichen Teilnehmezahlen, die voraussichtliche Zuwendungshöhe und die vorgesehenen Themenbereiche enthalten muss.

6.4 Anstatt eines Einzelantrags für eine einzelne Bildungsveranstaltung können auf Landesebene nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen, Zuwendungen nach Nummer 5.2 auch mit einem Gesamtplan beantragen. Dazu legen sie der Bewilligungsbehörde zum Anfang eines jeden Jahres vor Beginn der Bildungsveranstaltungen einen Gesamtplan vor. Der Gesamtplan muss auch die Erklärungen der Zuwendungsempfänger enthalten, dass sie dem Verteilungsvorschlag

des Landesjugendrings Niedersachsen gemäß Nummer 6.6 zustimmen, sofern der vorgelegte Gesamtplan Gegenstand eines solchen Verteilungsvorschlags ist.

6.5 Für die Bildungsveranstaltungen sind Gesamtpläne wie folgt vorzulegen:

6.5.1 Die Landesverbände legen einen Gesamtplan für ihre Bildungsveranstaltungen vor.

6.5.2 Die Dachverbände legen einen Gesamtplan für ihre Bildungsveranstaltungen vor, die sie im Bereich ihrer Mitgliedsverbände in eigener Verantwortung durchführen wollen.

Für die Nummern 6.5.1 und 6.5.2 können — abgesehen von Bildungsveranstaltungen zentraler Art, die die Landes-/Dachverbände selbst durchführen — Bildungsveranstaltungen auch in Teilorganisationen geplant, vorbereitet und durchgeführt werden. Auch in einem solchen Fall ist der Landes-/Dachverband der für die betreffenden Bildungsveranstaltungen verantwortliche Antragsteller, Empfänger und Verwender der Landeszuwendung.

6.6 Der Landesjugendring Niedersachsen kann der Bewilligungsbehörde einen begründeten Vorschlag für die Verteilung der in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf seine Mitgliedsverbände machen.

6.7 Für Einzelbewilligungen nach Nummer 6.3 sind im Verwendungsnachweis nachzuweisen

6.7.1 als Einnahmen

- die von den Teilnehmenden gezahlten Tagungsbeiträge (Netto-Teilnahmebeitrag),
- die Landeszuwendung,
- sonstige Einnahmen,

6.7.2 als Ausgaben

- die Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung,
- die Ausgaben für Referenten,
- die erstatteten Fahrtkosten.

6.7.3 Als Beleg ist die vollständige Teilnahmeliste beizufügen. Aus der Teilnahmeliste müssen sich Name, Alter, Anschrift und die Anwesenheitstage der Teilnehmenden sowie die erstatteten Fahrtkosten ergeben. Die Teilnehmenden müssen ihre Teilnahme an der Veranstaltung durch Unterschrift bestätigt haben. Als Sachbericht ist das durchgeführte Programm vorzulegen.

6.8 Für Gesamtbewilligungen nach Nummer 6.4 ist der zahlenmäßige Nachweis und der Sachbericht für jede einzelne Bildungsveranstaltung entsprechend der Nummer 6.7 zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger versichert, dass nur die für die Durchführung der Bildungsveranstaltung angemessenen und nicht aus Mitteln anderer öffentlicher Träger gedeckten Ausgaben der Berechnung der Teilnahmebeiträge zugrunde gelegt worden sind. Unberührt bleibt die Befugnis des Zuwendungsempfängers, von den Teilnehmenden höhere als zur Ausgabendeckung erforderliche Beiträge zu verlangen, wenn die Überschüsse aus den Teilnahmebeiträgen nach der Versicherung des Zuwendungsempfängers dazu verwandt worden sind, die Teilnahmebeiträge einer anderen Bildungsveranstaltung herabzumindern (Aufstockung der Eigenmittel). Überschüsse, die bei einer Bildungsveranstaltung oder sonstigen Maßnahme dadurch entstehen, dass die Zuwendung gemäß Nummer 5.2 höher ist als die tatsächlichen Ausgaben, sind zurückzuzahlen.

6.9 Die Bewilligungsbehörde bestimmt Form und Inhalt der Vordrucke, die zur Beantragung sowie für den Nachweis der Verwendung von Zuwendungen zum Ausgleich von Verdienstaufschlag nach Nummer 5.3 erforderlich sind.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie — Niedersächsisches
Landesjugendamt

Nachrichtlich:

An
den Landesjugendhilfeausschuss
den Landesbeirat für Jugendarbeit
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen
und Bremen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes

Bek. d. MWK v. 16. 3. 2016 — 35-50903-2-2/6h, 6i —

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i. d. F. vom 8. 7. 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2007 (BGBl. I S. 757), wurden die nachfolgenden Kulturgüter mit heutiger Wirkung in das niedersächsische Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kennzeichnung	Meister/ Künstler	Titel/ Bezeichnung/ Darstellung/Motiv	Epoche/ Zeitraum	Material/ Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnr.
09909	Sonstiges	Edward Troughton (1753 – 1835), London um 1800 und Carl Friedrich Gauß (1777 – 1855), Göttingen 1821	Gaußscher Vizeheliotrop Von C. F. Gauß zum Heliotropen umgebauter Sextant Nr. 420 von Troughton (um 1800) Abgebildet u. a. auf der Rückseite der 10 DM – Banknote der Deutschen Bundesbank (1991 – 1998)	1808 von Gauß aus Lilienthal erworben; 1821 von Gauß und Rumpf zum Vizeheliotrop umgebaut. Persönliches Eigentum von Gauß (u. a. „Inventarium von 1835“); 1855 über den Nachlass von Gauß an die Sternwarte gekommen	Bronze, Glas, Stahl, 1886 aufgearbeitet In verschleißbarem Holzkasten mit der Prägung: „Eigentum des Hofraths Gauss.“ Dazu ehemals ein Stativ aus Messing von Körner	Radius 10 Zoll (24,5 cm) Stückzahl: 1 (einziges Exemplar)	H. Michling, „Der Gauß'sche Vizeheliotrop“, Mitteilungen der Gauß-Gesellschaft Nr. 4, S. 27 – 30 (1967), mit Abbildungen vor S. 27 und vor S. 31. Inventar-Nr. II.1.3 der Königlichen Sternwarte Göttingen 1835 bis 1886; später in den Besitz des I. Physikalischen Instituts gelangt und seitdem dort verwahrt, jetzige Inventarnr. H161.
09407	Bibliotheksgut	Gutenberg, Johannes mit Johann Fust und Peter Schöffer	Biblia, lateinisch	Um 1454	Buchdruck auf Pergament	Blattmaße ca. 29,4 x 40,1 cm; Außenmaße einschließl. Schließen, Bd. 1: ca. 32,5 x 43,8 x 12,0 cm, Bd. 2: ca. 32,5 x 43,8 x 10,0 cm bibl. Format: folio, 2 Bände	www.gutenbergdigital.de. — GW 4201. — Hain 3031. — Kind I, 660. — Kostbarkeiten 17., Signatur: 2° Bibl. I, 5955 Inc. Rara Cim. GW: Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Leipzig: Hiersemann. Bis 1977 hrsg. von der Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke; bis 1990 hrsg. von der Deutschen Staatsbibliothek, Berlin, Ost; später hrsg. von der Staatsbibliothek zu Berlin. Bd. 4, 2. Aufl., durchgesehen und neu gedruckt. Leipzig u. a., 1968. [Eintrag Nr. 4201] Online: http://www.gesamtkatalogderwiegendrucke.de/docs/GW04201.htm Hain: Repertorium bibliographicum, in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum MD. typis expressi ordine alphabetico vel simpliciter enumerantur vel accuratius recensentur, opera Ludovici Hain. 2 Bände Neudruck, Milano 1948 – 1966 [Eintrag Nr. 3031] Kind, Incunabula Göttingensia: Inkunabelkatalog der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen. Hrsg. von Elmar Mittler. Bd. 1. Wiesbaden 1995. [Eintrag Nr. 660] Kostbarkeiten: Göttinger Kostbarkeiten. Handschriften, Drucke und Einbände aus zehn Jahrhunderten. Bearb. von Silke Glitsch, Joachim Migel u. Helmut Rohlfing, Göttingen, 2006 (mit Abbildung Nr. 17, S. 48 f.).

Die Ausfuhr dieser Kulturgüter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung darf gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes nur mit Genehmigung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erfolgen.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen
— NiB-AUM —
(Richtlinie NiB-AUM)**

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 3. 2016
— 104-60170/02-2016 —**

— VORIS 78900 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 909), geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1388)
— VORIS 78900 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2016 wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.2 erster Spiegelstrich werden die Worte „im Antragsjahr“ durch die Worte „im Jahr nach der Antragstellung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.9 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz eingefügt:
„Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Jahr des Bewirtschafterwechsels an den Antragsteller, der den Auszahlungsantrag nach Nummer 7.3.2 gestellt hat.“
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 11.1 zweiter und dritter Spiegelstrich wird jeweils der Betrag „364“ durch den Betrag „403“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 11.2 zweiter und dritter Spiegelstrich wird jeweils der Betrag „234“ durch den Betrag „273“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 11.4 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Stein- und Beerenobst“ die Worte „sowie Schalenfrüchte“ eingefügt.
 - b) In Nummer 23.2 Satz 3 wird die Angabe „Oktober“ durch die Angabe „Dezember“ ersetzt.
 - c) Der Nummer 48.5 wird der folgende Satz angefügt:
„Auf die Einhaltung der Verpflichtung können auch die mit Mais bestellten Flächen angerechnet werden, die im Rahmen der Direktzahlung als Flächennutzung im Umweltinteresse anerkannt sind.“
 - d) Nummer 67 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 67.1 wird der Betrag „955“ durch den Betrag „1 100“ ersetzt.
 - bb) Nummer 67.2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 67.3 wird Nummer 67.2.
 - e) Nummer 69 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 69.3 bis 69.5 erhalten folgende Fassung:

„69.3 Die betreffenden Flächen sind jährlich mit Wintergetreide (außer Mais) oder einem Wintergetreide-Leguminosen-Gemenge als Hauptfrucht zu bestellen. Im ersten Anbaujahr ist auch die Bestellung mit Sommergetreide (ohne Mais) oder einem Sommergetreide (ohne Mais)-Leguminosen-Gemenge zulässig.

69.3.1 Die Aussaat muss bis spätestens 15. März erfolgen. Im ersten Anbaujahr ist die Bestellung bis zum 15. April möglich.

69.3.2 Die Ernte des Aufwuchses ist nicht zulässig. Ein Abhäckseln des Aufwuchses ist ab dem 16. August bis zu einer Stoppelhöhe von mindestens 20 cm möglich.

69.3.3 Ein Umbruch und eine Neueinsaat darf frühestens ab dem 1. Oktober durchgeführt werden.

69.3.4 Eine Untersaat mit Klee ist möglich.

69.4 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (Anlage 3) ist untersagt.

69.5 Eine Beweidung ist ab dem 1. Oktober möglich.“

bb) Nummer 69.7 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 69.8 wird Nummer 69.7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „67.3“ wird durch die Angabe „67.2“ ersetzt.

f) In der Überschrift „GL4 zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (FM GL4)“ wird der Klammerzusatz „(FM GL4)“ gestrichen.

3. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Der Tabelle wird die folgende Zeile angefügt:

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einschätzung des Blühzeitpunktes bei Einsaat bis zum 15. April
„29	Sommerwicke	Vicia sativa L.	Blüte Juni/Juli“.

b) Anlage 10 erhält folgende Fassung:

Punktwerttabelle nach den Nummern 96.2 und 116.1.2 einschließlich Anhang (GL 1.2, GL 4)

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten (FM GL 1.2 und FM GL 4):

Spalten A, B Zeilen a, b	Auflagen/ Bewirtschaftungsbedin- gungen	A 1	A 2	F ²⁾	G	H	I	J	K ⁶⁾	L	M	N	O ³⁾	X	Y	
				Keine Düngung	Maximal zwei Weide- tiere/ha vom 1. 1. bis 30. 6.	Maximal zwei Weide- tiere/ha vom 1. 1. bis 21. 6.	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 30. 6.	Mahd maximal zweimal pro Jahr	Düngung maximal 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 15. 6.	Keine Portions- und Umtriebs- weide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Rand- streifen ohne Mahd vom 1. 1. bis zum 31. 7.	Punktwerte EA + NIB-AUM	Punktwerte EA	
		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen														
		Punktwerte einzelner Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen	Mineral- böden													
a	Keine ma- schinelle Bodenbe- arbeitung vom 1. 3. bis 15. 6.	7	3													
b	Keine ma- schinelle Bodenbe- arbeitung vom 1. 3. bis 30. 6.	8	4													
c	Keine Grünland- erneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	8 ⁴⁾	3 ⁴⁾													
d	Keine che- mischen Pflanzen- schutz- mittel	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾													
e 1 ¹⁾	Keine Um- wandlung von Grün- land in Ackerland	0	2 ⁴⁾													
e 2 ¹⁾	Keine Enebnung oder keine Planterung	3 ⁴⁾	0													

Spalten A, B Zeilen a, b	Auflagen/ Bewirtschaftungsbedin- gungen	A 1	A 2	F ²⁾	G	H	I	J	K ⁶⁾	L	M	N	O ³⁾	X	Y
f ²⁾	Keine Düngung		20 ⁵⁾												
g	Maximal zwei Weidetiere/ ha vom 1. 1. bis 30. 6.	19		4											
h	Maximal zwei Weidetiere/ ha vom 1. 1. bis 21. 6.	17		3	0										
i	Keine Mahd vom 1. 1. bis 30. 6.	25 ⁵⁾		5 ⁵⁾	0	0									
j	Mahd maxi- mal zweimal pro Jahr	20		0	0	0	0								
k ⁶⁾	Düngung maximal 80 kg N/ha/a	13 ⁵⁾		0	0	0	0	0							
l	Keine Mahd vom 1. 1. bis 15. 6.	11 ⁵⁾		2 ⁵⁾	0	0	0	3 ⁵⁾	3 ⁵⁾						
m	Keine Por- tions- und Umtriebs- weide	9		0	3	4	3	0	6	5					
n	Keine organische Düngung	3		0	3	3	3	3	3	3	3				

Spalten A, B Zeilen a, b	A 1	A 2	F ²⁾	G	H	I	J	K ⁶⁾	L	M	N	O ³⁾	X	Y
Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen			Keine Düngung	Maximal zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 30. 6.	Maximal zwei Weidetiere/ha vom 1. 1. bis 21. 6.	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 30. 6.	Mahd maximal zweimal pro Jahr	Düngung maximal 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 1. 1. und 15. 6.	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 1. 1. bis zum 31. 7.	Punktwerte EA + NIB-AUM	Punktwerte EA
	Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen													
	Moorböden	Mineralböden												
O ³⁾	4		3	4	4	4	4	4	4	4	4			
P	36		16	19	21	12	18	23	26	27	36	36		
Summe der Punkte aller Bewirtschaftungsbedingungen/Auflagen:														
Punktwert der Bewilligung (Spalte X abzüglich Spalte Y); Entgelthöhe pro Punkt = 11,00 EUR/ha/Jahr:														

¹⁾ **Nachrichtliche** Darstellung. Wird im Rahmen der Richtlinie NIB-AUM **nicht** angewendet.

²⁾ Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f – keine Düngung“ kann zusätzlich nur jeweils die erste der Auflagen „g“ bis „i“ berücksichtigt werden, die in der Bewilligung enthalten ist.

³⁾ Die Bewirtschaftungsbedingung „Mahd einseitig oder von innen nach außen“ wird im Rahmen der Richtlinie NIB-AUM **nicht** angewendet. Das zeitlich befristete Mahdverbot gilt im Rahmen der Richtlinie NIB-AUM **auch** bei Beweidung oder sonstiger Nutzung.

⁴⁾ **Nachrichtliche** Darstellung für GL 1.2 bei Grund-Förderung durch die Maßnahme GL 1.1.

⁵⁾ Dargestellt ist der maximale Punktwert. Bei der Kombination mit anderen Fördermaßnahmen erfolgt zur Vermeidung einer Doppelförderung ggf. eine Verringerung der Punktzahl.

⁶⁾ Im Rahmen der Richtlinie NIB-AUM angewandt für die Bewirtschaftungsbedingung „Düngung erst nach dem ersten Schnitt“.

⁷⁾ Es handelt sich u. a. um An-/Einstaue von Gräben, Gruppen, Grütten, Schaffung von Blänken.“

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
die unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung
des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste**

Erl. d. ML v. 7. 3. 2016 — 102-6538/1-1 —

— **VORIS 79300** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) Zuwendungen für die nachhaltige Entwicklung des „Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste“.

„Fischwirtschaftsgebiet Niedersächsische Nordseeküste“ i. S. dieser Richtlinie sind die Fischereihäfen und deren Umfeld folgender Gebietskörperschaften an der niedersächsischen Nordseeküste:

- Landkreis Leer: Gemeinde Jemgum,
- Landkreis Aurich: Gemeinde Krummhörn, Stadt Norden, Gemeinde Dornum,
- Landkreis Wittmund: Samtgemeinde Esens, Stadt Wittmund,
- Landkreis Friesland: Gemeinde Wangerland, Stadt Varel,
- Landkreis Wesermarsch: Gemeinde Butjadingen, Stadt Brake,
- Landkreis Cuxhaven: Stadt Cuxhaven, Gemeinde Wurster Nordseeküste.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 149 S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-Fonds) (ABl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1),
- der von der Kommission zur Verordnung über den EMFF erlassenen delegierten Verordnungen,
- der Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFF und die ESI-Fonds,
- der Maßgaben des operationellen Programms „EMFF — Operationelles Programm für Deutschland“,
- des Handbuchs zur Förderung durch das Operationelle Programm des EMFF in Niedersachsen

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Ziel der Zuwendung ist, eine von der örtlichen Bevölkerung ausgehende nachhaltige Entwicklung des „Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste“ zu unterstützen.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Vorhaben der nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes müssen der genehmigten „Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste“ entsprechen.

Die Auswahl der förderungsfähigen Vorhaben im Rahmen dieser Strategie erfolgt durch einen Beschluss der eingerichteten „Lokalen Fischereiaktionsgruppe“ (FLAG).

2.2 Gefördert werden folgende Vorhaben:

- 2.2.1 Vorhaben zur organisatorischen Unterstützung für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung:
- a) vorbereitende Unterstützung,
 - b) laufende Kosten und Sensibilisierung;
- 2.2.2 Vorhaben zur Umsetzung der o. g. Strategie für die lokale Entwicklung. Die Umsetzung der Strategie für die lokale Entwicklung kann mit folgender Zielsetzung unterstützt werden:
- a) Schaffung von Mehrwert, Schaffung von Arbeitsplätzen, Steigerung der Attraktivität für junge Menschen und Förderung von Innovation auf allen Stufen der Versorgungskette für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse;
 - b) Unterstützung der Diversifizierung in der kommerziellen oder nicht kommerziellen Fischerei, des lebenslangen Lernens und der Schaffung von Arbeitsplätzen im Fischwirtschaftsgebiet;
 - c) Stärkung und Nutzung des Umweltvermögens im Fischwirtschaftsgebiet, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels;
 - d) Förderung von sozialem Wohlstand und kulturellem Erbe im Fischwirtschaftsgebiet, einschließlich Fischerei, Aquakultur und maritimes kulturelles Erbe;
 - e) Stärkung der Rolle der Fischereigemeinden bei der lokalen Entwicklung und politischen Entscheidungen über lokale Fischereiresourcen und maritime Tätigkeiten;
- 2.2.3 Vorbereitung und Durchführung von nationalen oder internationalen Kooperationsmaßnahmen der FLAG nach Artikel 61 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.
- 2.3 Neben den Ausschlüssen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 ist Folgendes nicht förderungsfähig:
- 2.3.1 Betriebskosten der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
 - 2.3.2 Wohnbauten nebst Zubehör,
 - 2.3.3 Umsatzsteuer soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist,
 - 2.3.4 Kreditbeschaffungskosten, Sollzinsen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse,
 - 2.3.5 Baunebenkosten und Kosten für technische und finanzielle Beratung, die 12 % der förderungsfähigen Ausgaben des Vorhabens überschreiten,
 - 2.3.6 Eigenleistungen, Leasingkosten, Ersatzbeschaffungen,
 - 2.3.7 Ausgaben für Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind,
 - 2.3.8 Ausgaben für Landkäufe,
 - 2.3.9 eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
 - 2.3.10 Ausgaben für den Kauf gebrauchter Materialien und Geräte,
 - 2.3.11 Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen,
 - 2.3.12 Ausgaben für Maßnahmen, die bereits mit Zuwendungen für absatz- und qualitätsfördernde Maßnahmen in der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft gefördert worden sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss in dem in Nummer 1.1 aufgeführten Fischwirtschaftsgebiet durchgeführt werden.

4.2 Jede Förderung setzt voraus, dass die Fachkompetenz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gesichert und sie oder er für das spezifische Vorhaben geeignet ist. Zudem muss die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert sein, wenn die Maßnahme ausschließlich eine kommerzielle Komponente beinhaltet.

4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass personenbezogene Daten in Bezug auf das Vorhaben veröffentlicht werden.

4.4 Die FLAG beschließt unter Beachtung der Beschlusslage des EMFF-Begleitausschusses niedersächsische Auswahlkriterien für die EMFF-Priorität 4. Die Auswahlkriterien sind in der **Anlage** ersichtlich. Die Auswahlkriterien sind unabhängig davon anzuwenden, ob die zur Verfügung stehenden EU-Mittel ausreichend sind. Die FLAG erstellt das jeweils erforderliche Ranking und dokumentiert die Begründungen ihres Beschlusses.

5. Art und Höhe der Zuwendung, Zusammensetzung des Zuschusses

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Gesamthöhe der Zuwendung beträgt

- a) bei privatrechtlichen Antragstellerinnen und Antragstellern bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens;
- b) bei Vorhaben von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens;
- c) bei privatrechtlichen Antragstellerinnen und Antragstellern zwischen 50 und 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, wenn das Vorhaben mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - das Vorhaben ist von kollektivem Interesse,
 - das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten,
 - das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf,
 und wenn seine Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden;
- d) bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

5.3 Die Zuwendung setzt sich zusammen zu 85 % aus EMFF-Mitteln und zu 15 % aus Landesmitteln. Abweichend hiervon kann bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern der 15 %ige Landesanteil auch aus Eigenmitteln der kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen.

5.4 Eine Förderung kommt nicht in Betracht, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Grenzen unterschreiten:

- 5.4.1 bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern den Betrag von 10 000 EUR,
- 5.4.2 bei privatrechtlichen Antragstellerinnen und Antragstellern den Betrag von 3 000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms

oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EMFF ergeben, zu beachten.

6.2 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch von Zuschüssen bei privaten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern von mehr als 50 000 EUR sind zu sichern durch

- a) Eintragung einer brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist,
- b) Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- c) Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 EUR liegt, zu sichern. Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern.

6.3 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 % zu sichern.

6.4 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung ist nach Artikel 71 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 innerhalb des Zeitraums von fünf bzw. zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an die Begünstigte oder den Begünstigten zurückzufordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung findet die VV/VV-Gk Nr. 8.3 zu § 44 LHO Anwendung.

6.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraumes nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

6.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse ihres oder seines Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

6.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Folgendes zu beachten:

- a) Öffentliche Antragsteller haben das für sie geltende Vergabeverfahren anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.
- b) Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts haben sich bei jedem Auftrag wirtschaftlich und sparsam zu verhalten. Die Vergabehandlungen sind zu dokumentieren und im Verwendungsnachweis zu belegen.

In Abweichung von Nummer 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei diesen Antragstellerinnen und Antragstellern bis zu einem Fördersatz von 50 % und einer Gesamtzuwendung von mehr als 25 000 EUR Folgendes: Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

Beträgt der Fördersatz mehr als 50 %, so sind, unabhängig von der Höhe der Gesamtzuwendung, die Vorschriften des Buchstaben a anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.

- c) Bei Überschreiten des jeweiligen vergaberechtlichen EU-Schwellenwertes ist von allen Antragstellerinnen und Antragstellern entsprechend der Richtlinie 2014/24/EU zu verfahren.

6.8 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht neben dem ML, dem LRH, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde für Vorhaben zur Umsetzung der Strategie (Nummer 2.2.2) ist die LWK.

Bei Vorhaben zur organisatorischen Unterstützung (Nummer 2.2.1) und für Kooperationsmaßnahmen (Nummer 2.2.3) wird das ML als Bewilligungsbehörde tätig.

7.3 Die Umsetzung der EMFF-Priorität 4 findet nach dem Bottom-up-Prinzip unter folgenden Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten statt:

7.3.1 Unter Beachtung der EU-Rahmenbedingungen für „Lokale Aktionsgruppen“ wurde für Niedersachsen das „Fischwirtschaftsgebiet Niedersächsische Nordseeküste“ abgegrenzt und beschrieben.

7.3.2 Vertreterinnen und Vertreter lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen eines Fischwirtschaftsgebietes, die ihr Gebiet nachhaltig entwickeln wollen, finden sich als eine FLAG zusammen.

7.3.3 Die Aufgaben der FLAG stellen sich wie folgt dar:

- Erarbeitung einer Strategie für die lokale Entwicklung ihres Gebietes. Diese Strategie muss von der Verwaltungsbehörde des EMFF (ML) genehmigt werden;
- eigenverantwortliche Durchführung und Umsetzung der Strategie durch Maßnahmen zur lokalen Entwicklung in Form von einzelnen Vorhaben;
- Entgegennahme und Bewertung von Anträgen auf Unterstützung und Begleitung ihrer Umsetzung;
- Beschlussfassung über Auswahlkriterien nach Nummer 4.4 und über die Höhe von Zuwendungen nach Nummer 5 sowie Dokumentation der Entscheidungsgründe. Bei der Beschlussfassung über einzelne Vorhaben entfallen weniger als 50 % der Stimmrechte auf Behörden;
- Präsentation der Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde, damit sie von dort abschließend geprüft und genehmigt werden können;
- Durchführung eigener Vorhaben. Dabei kann die FLAG in Form ihres „federführenden Partners in administrativen Belangen“ (derzeit Landkreis Friesland) Begünstigter sein.

7.4 Dem Zuwendungsantrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- 7.4.1 eine Projektbeschreibung,
- 7.4.2 eine Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen und bis wann es voraussichtlich beendet werden soll,
- 7.4.3 ein detaillierter Finanzierungsplan,
- 7.4.4 sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,
- 7.4.5 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung. Von einer Beteiligung des Staatlichen Baumanagements darf abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 1 Mio. EUR nicht übersteigt.

7.5 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

7.6 In begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsbehörde des EMFF ein vorzeitiger Vorhabenbeginn schriftlich zugelassen werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die

Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. aufgrund des Nachweises des förderfähigen Aufwandes i. V. m. mit dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid. Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufdruck „Wurde für Zwecke des EU-EMFF genutzt“ zu versehen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 412

Anlage

**Scoring-Bogen für Projekte
des Fischwirtschaftsgebiets Niedersächsische Nordseeküste**

Auswahlkriterien	Erfüllt ja/nein
Das Vorhaben	
– sichert und stärkt die Fischerei an mindestens einem Standort der Region,	
– schafft und erhält Arbeitsplätze im Fischwirtschaftsgebiet,	
– hilft dabei, das Image der Fischerei zu verbessern,	
– steigert das Interesse junger Menschen an der Fischerei,	
– verbessert die wirtschaftliche Situation und Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben der Fischwirtschaft,	
– unterstützt bei der Diversifizierung der Einkommensmöglichkeiten oder der Erhöhung der Wertschöpfungskette fischwirtschaftlicher Produkte,	
– erhöht die Attraktivität und verbessert die Wettbewerbsfähigkeit des Fischwirtschaftsgebiets, insbesondere durch Schaffung oder Modernisierung fischwirtschaftlicher oder touristischer Strukturen mit fischwirtschaftlichem Bezug,	
– fördert und bewahrt das maritime, soziokulturelle Erbe,	
– trägt einem schonenden und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen Rechnung,	
– befördert Innovationen im Zusammenhang mit hiesigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,	
– hat positive Auswirkungen auf die Umwelt,	
– dient der organisatorischen Unterstützung für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung,	
– dient der Vorbereitung oder Durchführung von nationalen oder internationalen Vorhaben der lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG).	

Die Lokale Fischereiaktionsgruppe des Fischwirtschaftsgebiets Niedersächsische Nordseeküste wird über die Projekte beraten, die mindestens in einem der dargestellten Auswahlkriterien ein „Ja“ in der Spalte „erfüllt“ erhalten. Bei nicht ausreichender Fördermittelverfügbarkeit kann anhand der Gesamtpunktzahl der erfüllten Kriterien ein Ranking erstellt werden und eine Priorisierung der Vorhaben erfolgen.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige
und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau
und weiterer Personen im ländlichen Raum
in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen
(RL-BMQ-HB/NI)**

Erl. d. ML v. 1. 4. 2016 — 105.2-60150/4-4 —

— VORIS 77400 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU auf der Grundlage von Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. EU Nr. L 347 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (Abl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an Bildungsträger i. S. dieser Richtlinie.

Die Umsetzung in der Freien Hansestadt Bremen erfolgt gemäß Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds „Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)“ und „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme.

1.2 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen stellen staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 AEUV dar und erfolgen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 193 S. 1) und hier im Besonderen der Artikel 38 und 47.

1.3 Ziel ist es, durch Wissenstransfer eine Erhöhung der fachlichen Qualifikationen zu erreichen und somit langfristig Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum zu sichern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Lehrgänge, Workshops, Coaching sowie Exkursionen und Betriebsbesuche im Rahmen einer umfassenden Qualifizierungsmaßnahme, die zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation in einem der folgenden Maßnahme-Schwerpunkte (Fördersektoren) beitragen:

— Maßnahme-Schwerpunkt A:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit oder Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder für Einkommenskombinationen und -alternativen für Erwerbstätige der Land- oder Forstwirtschaft oder des Gartenbaus im Bereich

- Steigerung der persönlichen Kompetenz und Motivation einschließlich der Lösung sozio-ökonomischer Probleme,
- Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse oder Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren,
- Verbesserung der Produktqualität,
- Verbesserung der umweltbezogenen Methoden und Praktiken einschließlich besonders tiergerechter Haltung von Nutztieren (Tierschutz),
- Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren;

— Maßnahme-Schwerpunkt B:

Vermittlung der notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für die fachliche Beratung land- und/oder forst- und/oder gartenbauwirtschaftlicher Betriebe in Niedersachsen und Bremen;

— Maßnahme-Schwerpunkt C:

Vermittlung der notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für Landfrauen und Frauen in der Landwirtschaft zur Regionalvermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, zur Schaffung von nichtlandwirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Unterstützung des Erzeuger-Verbraucher-Dialogs in den Bereichen der Ernährungs- und/oder Verbraucherbildung;

— Maßnahme-Schwerpunkt D:

Vermittlung der notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen für volljährige natürliche Personen im ländlichen Gebiet i. S. der Nummer 2.1 des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014—2020 (PFEIL-Programm; www.ml.niedersachsen.de, dort unter dem Pfad Themen > Entwicklung des ländlichen Raums > EU-Förderprogramme zur Entwicklung im ländlichen Raum > EU-Förderung 2014—2020 > PFEIL 2014—2020).

2.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die Teil gesetzlich geregelter Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind oder Teil einer Berater-Ausbildung oder -Anwartschaft oder einer Fortbildung zur Beraterin oder zum Berater sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, sowie öffentliche und private Organisationen und Einrichtungen, zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit die berufsbezogene Weiterbildung gehört.

3.2 Die Teilnehmenden an Qualifizierungsmaßnahmen sind Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfänger i. S. des EU-Beihilferechts.

3.3 Die Zuwendungen werden dem Anbieter von Wissenstransfer (Zuwendungsempfänger) gezahlt und umfassen keine Auszahlungen an die Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfänger.

Die Anbieter von Wissenstransfer müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Zuwendungsempfänger,

- die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Gebietskulisse

4.1.1 Die Qualifizierungsmaßnahme ist auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen oder des Landes Niedersachsen durchzuführen.

4.1.2 Bei der Durchführung von Exkursionen oder Betriebsbesuchen kann der Durchführungsort auch außerhalb von Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen, jedoch nur innerhalb des Gebietes der EU, liegen.

4.2 Förderfähige Teilnehmende

Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, zu deren Teilnehmerkreis Personen gehören, die den nachfolgenden Bedingungen entsprechen (förderfähige Teilnehmende).

Förderfähig sind nur Teilnehmende, die ihren ersten Wohn- oder Betriebsort oder einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Lehrplatz in Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen haben.

Teilnehmende, die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Unternehmens sind oder aber Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer, sind nur förderfähig, sofern dieses Unternehmen die Kriterien der Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

4.2.1 Förderfähige Teilnehmende für den Maßnahme-Schwerpunkt A sind

- Auszubildende,
- Selbständige (auch im Nebenerwerb),
- mitarbeitende Familienangehörige i. S. des ALG,
- angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (familienfremd),
- Lehrlinge der sog. „Freien Ausbildung im Norden“.

Die Teilnehmenden müssen zumindest einem der folgenden Wirtschaftsfelder angehören:

- der Landwirtschaft,
- der Forstwirtschaft,
- dem Gartenbau oder
- einem Unternehmen in ländlichem Gebiet, das Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Urproduktion der zu vor genannten Wirtschaftsfelder anbietet.

4.2.2 Förderfähige Teilnehmende für den Maßnahme-Schwerpunkt B sind Beratende, die als selbständige Beratungsanbieter oder bei einem unabhängigen Beratungsanbieter beschäftigt sind und die land- oder forstwirtschaftliche- oder gartenbauliche Betriebsberatung in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen durchführen.

4.2.3 Förderfähige Teilnehmende für den Maßnahme-Schwerpunkt C sind Frauen in der Landwirtschaft und Mitglieder eines niedersächsischen oder bremischen Landfrauenverbandes.

4.2.4 Förderfähige Teilnehmende für den Maßnahme-Schwerpunkt D sind Personen, die

- ihren ersten Wohnsitz in Niedersachsen oder Bremen haben,
- die Fortbildung „Engagement Lotsen für Ehrenamtliche in Niedersachsen“ absolviert oder die Anerkennung zur „Engagement-Lotsin“ oder zum „Engagement Lotsen“ erhalten haben, und
- seitens einer kommunalen Gebietskörperschaft oder kommunal-regionaler Zusammenschlüsse (z. B. Verbände) zur Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen zur Dorfmoderatorin oder zum Dorfmoderator entsendet werden.

4.2.5 Nicht gefördert werden Teilnehmende, deren Teilnahme an der Maßnahme bereits mit Mitteln aus anderen öffentlichen Förderprogrammen (z. B. ESF, Landesmittel) gefördert wird.

4.3 Umfang der Maßnahmen

Zuwendungsfähige Qualifizierungsmaßnahmen müssen mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:

- mindestens 6 förderfähige Teilnehmende; in begründeten Einzelfällen (z. B. Sicherheitsvorschriften oder Maßnahme-Gestaltung beim Coaching) kann die Bewilligungsstelle auf Antrag Ausnahmen von der Mindestteilnehmerzahl zulassen;
- insgesamt maximal 30 Teilnehmende (förderfähige und nicht förderfähige Teilnehmende);
- mindestens 45 Minuten je Unterrichtseinheit (UE);
- mindestens 24 UE auf mindestens drei Tage verteilt;
- ein Maßnahme-Tag umfasst in der Regel 8 UE;
- ein Maßnahme-Tag kann aus mindestens 3 bis maximal 10 UE bestehen;

Die Verteilung der UE auf Maßnahme-Tage ist im Rahmen der in Satz 1 genannten Ober- und Untergrenzen zulässig.

Die Qualifizierungsmaßnahme ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahme-Beginn durchzuführen und abzuschließen; in einzelnen begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine kurzfristige Überschreitung von bis zu vier Wochen zugelassen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Gefördert werden angemessene und notwendige Personal- und Sachausgaben, die einem Bildungsträger durch die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme entstehen. Die Zuwendungshöhe beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer abweichenden Anzahl an UE je Maßnahme-Tag ist die jeweilige Bemessungsgrenze entsprechend anteilig anzupassen.

Die Bemessungsgrenze für die Zuwendung beträgt je förderfähiger Teilnehmender oder förderfähigem Teilnehmendem und Maßnahme-Tag mit 8 UE 100 EUR.

In begründeten Einzelfällen kann bei computergestützten Qualifizierungsmaßnahmen die Bemessungsgrenze auf bis zu 200 EUR und bei Coaching-Maßnahmen auf bis zu 300 EUR erhöht werden, sofern aufgrund der besonderen Gestaltung der Maßnahme, nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmenden angenommen werden kann.

5.2.1 Zuwendungsfähige Personalausgaben sind

5.2.1.1 Honorare für Referentinnen und Referenten, die beim Bildungsträger beschäftigt sind, bis höchstens 560 EUR je Maßnahme-Tag mit 8 UE; die Höhe des Referentenhonorars richtet sich dabei pauschal nach der jeweiligen beruflichen Qualifizierung

- vergleichbar Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (z. B. Master- oder Universitäts-Abschluss), bis 70 EUR je UE,
- vergleichbar Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (z. B. Bachelor- oder Fachhochschul-Abschluss), bis 53 EUR je UE,
- vergleichbar Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (z. B. Techniker-Abschluss oder Gehilfen mit mindestens dreijähriger Berufspraxis), bis 40 EUR je UE.

Durch die Regelung wird die Einhaltung des Besserstellungsverbots gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO gewährleistet;

5.2.1.2 Honorare für Referentinnen und Referenten, die nicht beim Bildungsträger beschäftigt sind, entsprechend der jeweiligen beruflichen Qualifikation auf Rechnungs- und Zahlungsnachweis bis maximal zu den in Nummer 5.2.1.1 genannten Höchstsätzen zuzüglich Fahrtkosten im Rahmen des BRKG und den in Niedersachsen geltenden Reisekostenvorschriften mit bis zu 0,20 EUR je gefahrenem Kilometer – bis maximal 60 EUR –, sofern das Fachwissen in der Form beim Bildungsträger nicht verfügbar ist;

- 5.2.1.3 in begründeten Fällen Honorare für Referentinnen und Referenten, die aufgrund ihres speziellen Fachwissens ein Alleinstellungsmerkmal am Markt haben, bis höchstens 1 200 EUR je Maßnahme-Tag mit 8 UE. Mit dem Honorar sind sämtliche Nebenkosten abgegolten;
- 5.2.1.4 Honorare für die pädagogische Betreuung von besonders hilfsbedürftigen förderfähigen Teilnehmenden mit Behinderungen bei Exkursionen und Praktika durch Personen mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung oder dreijähriger Berufserfahrung in sozialer Tätigkeit mit bis zu 25 EUR je UE und förderfähige hilfsbedürftige Teilnehmende oder förderfähiger hilfsbedürftiger Teilnehmender.
- 5.2.2 Je UE ist nur das Tätigwerden einer Referentin oder eines Referenten sowie bei Bedarf für eine zusätzliche Seminarleiterin oder einen zusätzlichen Seminarleiter oder bis maximal zu den in Nummer 5.2.1.1 genannten Höchstsätzen zuwendungsfähig.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für
- 5.3.1 Organisation und Durchführung der Maßnahme in Höhe von 25 % der förderfähigen Personalausgaben bis maximal 100 EUR je Maßnahme-Tag mit 8 UE und förderfähige Teilnehmende oder förderfähiger Teilnehmender, z. B. für Planung und Konzeption der Lehrgänge, Erstellung und Druck von Arbeits- und Verbrauchsmaterial (Lernmittel) ohne beständigen Wert, Evaluation der Bildungsmaßnahme, Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Ausschreibung der Lehrgänge, Presse-Artikel etc.), Standardausstattung und Nebenkosten für Unterrichtsräume, Schriftverkehr und Telefon;
- 5.3.2 Verpflegung je förderfähige Teilnehmerin oder förderfähiger Teilnehmer und Personal nach den Nummern 5.2.1.2 und 5.2.1.4 im Rahmen der Vorschriften des BRKG und den in Niedersachsen geltenden Reisekostenvorschriften — für An- und Abreisetag, sowie Tage mit Abwesenheiten von 8 bis zu 24 Stunden mit 12 EUR darüber hinaus für Tage mit Abwesenheiten von 24 Stunden und mehr mit 24 EUR —; im Sinne dieser Richtlinie wird ein Maßnahme-Tag von mindestens 8 UE zur Einhaltung einer Abwesenheit von 8 Stunden anerkannt;
- 5.3.3 Fahrten vom ständigen Maßnahme-Standort zum Zielort aufgrund der Durchführung von Exkursionen und Betriebsbesichtigungen im Rahmen der Vorschriften des BRKG und den in Niedersachsen geltenden Reisekostenvorschriften — bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges mit bis zu 0,20 EUR je gefahrener Kilometer bis maximal 60 EUR je Maßnahme-Tag, förderfähige Teilnehmerin, förderfähiger Teilnehmer sowie Personal nach Nummer 5.2.1 und Qualifizierungs-Maßnahme;
- 5.3.4 Übernachtungen aufgrund der Durchführung von Exkursionen oder internatsmäßiger Unterbringung am Kursort im Rahmen der Vorschriften des BRKG und den in Niedersachsen geltenden Reisekostenvorschriften bis zu
- 20 EUR mit einfachem Verwendungsnachweis nach Vordruck oder
 - 60 EUR je notwendige Übernachtung und förderfähige Teilnehmende oder förderfähiger Teilnehmender sowie Personal nach den Nummern 5.2.1.2 und 5.2.1.4 für Verpflegung auf Rechnungs- und Zahlungsnachweis;
- 5.3.5 Aufwandsentschädigungen für Betriebe, die sich für die Durchführung von Praktika oder Exkursionen zur Verfügung stellen, bis maximal 30 EUR je UE;
- 5.3.6 notwendige Mieten für Seminarräume einschließlich der Nebenkosten, Mieten für die Ausstattung der Räume für computergestützte Maßnahmen und eingekaufte Lehrmaterialien, die keine Verbrauchsgüter und für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme wiederwendbar sind bis maximal 10 EUR je Maßnah-

me-Tag mit 8 UE und förderfähige Teilnehmende oder förderfähiger Teilnehmender;

- 5.3.7 kostenpflichtige Bescheinigungen, die für die Zuwendungsgewährung nach dieser Richtlinie erforderlich sind (z. B. Bescheinigung zur Nicht-/Vorsteuerabzugsberechtigung);
- 5.3.8 die Umsatzsteuer. Diese gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 20), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1), zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 5.4 Nicht gefördert werden
- 5.4.1 Honorare für Referentinnen und Referenten, die bereits voll oder anteilig von Dritten für die Vermittlung der beantragten Weiterbildungsinhalte finanziert werden oder durch Personalkostenerstattungen der Länder Bremen oder Niedersachsen finanziert werden;
- 5.4.2 Ausgaben für Investitionen und zur Sicherung der laufenden, nicht projektbezogenen Verwaltung des Bildungsträgers sowie Ausgaben für externe Qualitäts- und Zertifizierungsverfahren.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Seitens des Zuwendungsempfängers ist auf eine wirtschaftlich-sparsame Durchführung von Fahrten (z. B. Fahrgemeinschaften, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Anmietung eines Kleinbusses) hinzuwirken.
- 6.2 Im Zusammenhang mit der Qualifizierung darf keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen erfolgen und insbesondere keine Rechtsberatung durchgeführt werden.
- 6.3 Die Mindestanwesenheit einer oder eines förderfähigen Teilnehmenden an einer Maßnahme muss 80 % der Gesamtdauer betragen; in Fällen einer begründeten unabweisbaren Härte (z. B. Krankheit der oder des Teilnehmenden, witterungsbedingte Gründe etc.) kann hiervon abgewichen werden
- 6.4 Die Zuwendungsempfänger und die an der Maßnahme Teilnehmenden sind verpflichtet, Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe Bremen und Niedersachsen, die Prüfeinrichtungen des ML, das MF — Bescheinigende Stelle — und die Bewilligungsstelle zuzulassen. Die Zuwendungsempfänger müssen auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen gewähren.

Des Weiteren haben die Zuwendungsempfänger bei der Erfassung der Daten und der von der Europäischen Kommission geforderten Differenzierung sowie bei der Bewertung der Förderung (Monitoring und Evaluierung) nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Unionsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) — Geschäftsbereich Förderung —, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

7.3 Vordrucke

Sämtliche Vordrucke sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich. Die Vordrucke stehen auch unter www.lwk-niedersachsen.de in der Rubrik Förderung bereit.

7.4 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Bewilligungsstelle führt die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten ab dem Tag der Beihilfegewährung zehn Jahre aufzubewahren.

7.5 Anerkennung als Bildungsträger für Qualifizierungsmaßnahmen i. S. der Richtlinie

Bildungsträger, die Zuwendungen für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen beantragen wollen, müssen zuvor von der Bewilligungsstelle als Bildungsträger anerkannt werden. Die Anerkennung ist längstens für die Dauer der nachgewiesenen Zertifizierung zu bescheiden.

7.5.1 Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Bewilligungsstelle mit dem dort erhältlichen Vordruck zu stellen.

7.5.2 Anerkennungsfähige Bildungsträger sind jene, die

- nach ihrer Satzung zur Durchführung von berufsbezogener Weiterbildung im Bereich der Land-, oder Forstwirtschaft oder im Gartenbau verpflichtet sind, oder
- die Aufgabe der berufsbezogenen Weiterbildung im Bereich der Land-, oder Forstwirtschaft oder im Gartenbau nach Tätigkeitsschwerpunkt umsetzen.

Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis in Form der Satzung des Bildungsträgers oder der Berichterstattung (z. B. Tätigkeits- oder Geschäftsbericht) des vergangenen Jahres (Kalender- oder Wirtschaftsjahr) beizufügen.

7.5.3 Bildungsträger müssen eine Zertifizierung für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen oder die Erfüllung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen nachweisen:

- entweder auf einer gesetzlichen Grundlage (NEBG, NBildUG, SGB), oder
- durch ein anerkanntes Qualitätsmodell (AZAV, BQM — Bildungs-Qualitäts-Management —, BS-Verb. WB — Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. —, QES-plus — Qualitätssystementwicklungssystem QESplus —).

Dem Antrag auf Anerkennung ist ein Zertifikat mit einer Mindestgültigkeit für die Dauer der geplanten Maßnahmen in Kopie beizufügen. Sofern externe Zertifikate im Laufe der Durchführung einer Maßnahme ablaufen, ist eine anschließende Zertifizierung zeitnah nachzuweisen.

7.5.4 Sofern der Bildungsträger keine Zertifizierung nach Nummer 7.5.3 vorlegen kann, hat er dem Antrag auf Anerkennung i. S. dieser Richtlinie einen ausführlichen Nachweis beizufügen, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen erfüllt (z. B. personelle, räumliche und ggf. technische Kapazitäten) sowie einen Nachweis über eine ausreichende Qualifizierung des eingesetzten Personals vorzulegen.

Soweit diese Nachweise keine Gültigkeitsdauer über den gesamten Bewilligungszeitraum besitzen, sind im Anerkennungsschreiben Auflagen zur fortlaufenden Einhaltung der Anerkennungskriterien aufzunehmen.

7.5.5 Die Anerkennung kann aus besonderen Gründen (z. B. fehlerhafte Angaben im Antragsverfahren, fehlende Nachweise über Re-Zertifizierung) ausgesetzt oder entzogen werden.

7.6 Antragstellung

7.6.1 Die Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

7.6.2 Der Zuwendungsantrag ist fristgemäß bis spätestens zum jeweiligen Stichtag bei der Bewilligungsstelle auf den vorgesehenen Vordruck mit allen Informationen gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie den geforderten Anlagen einzureichen:

- zum 1. Mai eines Kalenderjahres für Maßnahmen, die ab dem 16. Oktober eines Kalenderjahres begonnen werden sollen,
- zum 1. November eines Kalenderjahres für Maßnahmen, die ab dem 16. April des folgenden Kalenderjahres begonnen werden sollen,
- zum 25. 4. 2016 für Maßnahmen, die vom 1. 6. bis zum 15. 10. 2016 durchgeführt und abgerechnet werden sollen.

7.6.3 Dem Antrag ist ein aussagekräftiges Maßnahme-Konzept mit der Angabe aller Maßnahme-Inhalte sowie eine detaillierte Kostenermittlung beizufügen.

7.6.4 Je Bildungsträger und Antragsstichtag kann maximal ein Zuwendungsantrag gestellt werden.

7.7 Auswahlverfahren der Anträge

7.7.1 Für alle zu einem Stichtag vorliegenden förderfähigen Zuwendungsanträge wird im Auswahlverfahren eine Reihenfolge für die Bewilligung (sog. Ranking) festgelegt und bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Mittelvolumens bewilligt.

7.7.2 Die Antragsbewertung wird gemäß der Bewertungskriterien (**Anlage**) durch zwei Personen der Bewilligungsstelle unabhängig voneinander vorgenommen.

Bei Abweichungen der beiden Einzelbewertungen von bis zu 10 Punkten, wird als Endbewertung der Mittelwert gezogen; bei Abweichungen von mehr als 10 Punkten erfolgt eine unabhängige Bewertung durch eine dritte Person.

Kommastellen bleiben bei der Ermittlung der Antragsbewertung unberücksichtigt.

7.7.3 Es können maximal 32 Punkte zuzüglich 27 Bonuspunkte erreicht werden.

7.7.4 Anträge mit einer Gesamtpunktzahl von 45 Punkten werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und unter Einhaltung der Indikativen Quotierung bewilligt.

7.7.5 Anträge, die eine Mindestpunktzahl von 16 Punkten nicht erreichen, werden abgelehnt.

7.8 Aufteilung des jährlichen Mittelvolumens/Indikative Quotierung

7.8.1 Von dem jährlich zur Verfügung stehenden Mittelvolumen sind

- bis zu 25 % für Maßnahmen nach dem Maßnahme-Schwerpunkt A vierter Spiegelstrich,
- bis zu 10 % für Maßnahmen nach dem Maßnahme-Schwerpunkt B,
- bis zu 10 % für Maßnahmen nach dem Maßnahme-Schwerpunkt C und
- bis zu 15 % für Maßnahmen nach dem Maßnahme-Schwerpunkt D

zu bewilligen. Sofern die in Satz 1 genannten Indikativen Quotierungen nicht ausgeschöpft werden, stehen die noch verfügbaren Mittel unter Zugrundelegung des jeweiligen Rankings für alle anderen förderfähigen Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung.

7.8.2 Einem Zuwendungsempfänger darf nicht mehr als 50 % des jährlich zur Verfügung stehenden Mittelvolumens bewilligt werden.

7.9 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.9.1 Der Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis ist entsprechend den Regelungen der ANBest-P vom Zuwendungsempfänger spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der letzten Maßnahme einer Bewilligung, bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise führen außer in Fällen höherer Gewalt oder bei außergewöhnlichen Umständen zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

7.9.2 Ausgaben müssen in zeitlichem Zusammenhang mit der bewilligten Maßnahme stehen.

7.9.3 Dem Verwendungsnachweis sind die folgenden Belege beizufügen:

- Teilnehmerliste mit Anschrift der oder des Teilnehmenden oder des Betriebes, Ausbildungs- oder Lehrbetriebes,
- Unterschriftenliste – im Original –,
- Nachweise zur Begründung unabweisbarer Härte nach Nummer 6.3,
- quitierte Stundennachweise über die Referententätigkeit – im Original – sowie Kopie des Arbeitsvertrages oder der Honorarvereinbarung,
- Rechnungen und Zahlungsnachweise für abgerechnete Personalausgaben nach den Nummern 5.2.1.2 bis 5.2.1.4, die nicht pauschal abgerechnet werden,
- Rechnungen und Zahlungsnachweise für Sachausgaben nach den Nummern 5.3.3 bis 5.3.7.

Nummer 7.2 ANBest-P findet keine Anwendung.

7.10 Abweichungen von der Bewilligung, Sanktionen und Kürzungen

Abweichungen von der bewilligten Maßnahme sind der Bewilligungsstelle zeitnah schriftlich mitzuteilen (z. B. aufgrund

witterungs- oder krankheitsbedingtem Ausfall innerhalb einer Kalenderwoche nach Ausfall) und bedürfen der Genehmigung.

Verstöße oder nicht genehmigte inhaltliche Abweichungen in der Durchführung der Maßnahme werden gemäß einer gesonderten Sanktionsregelung geahndet. Näheres regeln die internen Dienstanweisungen der EU-Zahlstelle in der jeweils geltenden Fassung.

7.11 Veröffentlichung

Gemäß den Artikeln 111 bis 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), werden die notwendigen Angaben über die Zuwendungsempfänger veröffentlicht.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 4. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage

Auswahlkriterien-Maßnahme

Code-Nr. 1.1 Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013		„Unterstützung von Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen“ („BMQ“)				
Jede im Rahmen von „BMQ“ beantragte Qualifizierungsmaßnahme ist nach den unten aufgeführten Kriterien zu bewerten. Es ist eine Zuordnung zu einem Auswahlkriterium nach I. bis III. vorzunehmen; die Auswahlkriterien 2. bis 10. sind für jede Qualifizierungsmaßnahme anzuwenden. Die Bonuspunkte sollen einen Anreiz schaffen, besondere (Querschnitts-)Ziele in die Maßnahmengestaltung aufzunehmen.						
Auswahlkriterien – „BMQ“ Es muss jeweils ein Auswahlkriterium erfüllt sein bzw. ist zulässig.		Bitte ankreuzen wenn zutreffend	Wertigkeit	Erreichte Punkte	Maxi- male Punkt- zahl	Min- dest- punkt- zahl
Maßnahme-Punkte:						
1.	Zielgruppenorientierung			1		1
	Klar auf bestimmte Zielgruppe ausgerichtet		1			
	– Erwerbstätige in der Land- oder Forstwirtschaft oder im Gartenbau		Weiter mit I. – A oder I. – B			
	– Beraterinnen oder Berater (die land- oder forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebsberatung in NI/HB durchführen)		Weiter mit I. – A oder I. – B			
	– Landfrauen, die in einem niedersächsischen/bremischen Landfrauenverband Mitglied sind		Weiter mit II.			
	– Dorfmoderatorinnen, Dorfmoderatoren		Weiter mit III.			
I. – A	Beitrag zur Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen Vermittlung von Weiterbildungsinhalten zur			9		5
	– Steigerung der persönlichen Kompetenz und Motivation		7			
	– Lösung sozio-ökonomischer Probleme		9			
	– Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse		5			
	– Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und innovative Verfahren		5			
I. – B	Ökologische Nachhaltigkeit Vermittlung von Weiterbildungsinhalten zu			10		5
	– der Verbesserung der umweltbezogenen Methoden und Praktiken/ökologischer Landbau		10			
	– der Verbesserung des Tierschutzes		10			
	– der Verbesserung des Moorschutzes/Beitrag zur Reduzierung des Torfeinsatzes/Einsatz Torfersatzstoffe		8			

Auswahlkriterien – „BMQ“ Es muss jeweils ein Auswahlkriterium erfüllt sein bzw. ist zulässig.		Bitte ankreuzen wenn zutreffend	Wertigkeit	Erreichte Punkte	Maxi- male Punkt- zahl	Min- dest- punkt- zahl
	– der Verbesserung der Produktqualität		7			
	– Nährstoffkreisläufen/Stoffströmen/Energieeffizienz/Greening		5			
	– nachhaltigem Umgang mit Ressourcen (Boden, Wasser, Luft)		10			
II.	Vermittlung der notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für Landfrauen Vermittlung von Weiterbildungsinhalten				10	5
	– zur Regionalvermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse		5			
	– zur Unterstützung des Erzeuger-Verbraucher-Dialogs in den Bereichen der Ernährungs- und/oder Verbraucherbildung allgemein;		8			
	– zur Unterstützung des Erzeuger-Verbraucher-Dialogs in den Bereichen der Ernährungs- und/oder Verbraucherbildung im Rahmen von „Transparenz schaffen“ oder „andere Schul- ernährungsprogramme“;		10			
III.	Vermittlung der notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen Vermittlung von Weiterbildungsinhalten				10	10
	– entsprechend der Liste für die Qualifizierungsmaßnahme „Dorfmoderatorin oder Dorfmoderator“ des zuständigen Fachreferates im ML		10			
	– die nicht in der Liste für die Qualifizierungsmaßnahme „Dorfmoderatorin oder Dorfmoderator“ des zuständigen Fachreferates im ML aufgelistet sind;		0			
2.	Vorliegen einer Bedarfserhebung				6	0
	– Notwendigkeit aufgrund von gesetzlichen- oder verordnungsrechtlichen Vorgaben		6			
	– Bedarfserhebung durch Kundenbefragung ist vorhanden		4			
	– Weiterbildungsbedarf liegt in Form einer Beschreibung vor und stützt sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten oder des zuständigen Fachministeriums		2			
	– Bedarfserhebung ist nicht vorhanden		0			
3.	Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Nachhaltigkeit – nachhaltige Wirkung)				5	1
	– hoch (die Qualifizierungsmaßnahme ist so ausgerichtet, dass die Teilnehmenden die Inhalte sofort in die Praxis umsetzen können)		5			
	– niedrig (die Teilnehmenden benötigen weitere Qualifizierungsmaßnahmen für eine praktische Umsetzung)		1			
4.	Bewertung der Kosten zur Vergleichbarkeit des Wettbewerbs				10	0
	– Maßnahme Kosten (MK) sind gleich den förderfähigen Kosten (ffK)		10			
	– MK liegen bis zu 30 % über den ffK		5			
	– MK liegen um mehr als 30 % über den ffK		0			
Maximal mögliche Maßnahme-Punkte:					32	
Bonus-Punkte: (gelten für alle Qualifizierungsmaßnahmen)						
5.	Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Männern und Frauen Vermittlung von Weiterbildungsinhalten				10	
	– zur Erweiterung des Berufsspektrums für (junge) Frauen in männer- dominierten Bereichen und/oder für (junge) Männer in frauendomi- nierten Bereichen		8			
	– zur Erhöhung des Anteils von Betriebsleiterinnen		10			
	– zur Qualifizierung von Betriebsleiterinnen		8			
	– zur Verbesserung des beruflichen Fortkommens von Frauen		8			
	– zur besseren Vereinbarkeit von Beruf-, Privat- und Familienleben		8			
6.	Förderung von „Gute Arbeit“ für die Teilnehmenden (Querschnittsziel) Vermittlung von Weiterbildungsinhalten zur Verbesserung der Qualifikation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und Erhöhung der Ausbildungs- und Abschlussquote und somit Ermöglichung des Zugangs zu „Guter Arbeit“ bzw. zu einer Verbesserung der Vermittlungsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt?				8	

Auswahlkriterien – „BMQ“ Es muss jeweils ein Auswahlkriterium erfüllt sein bzw. ist zulässig.		Bitte ankreuzen wenn zutreffend	Wertigkeit	Erreichte Punkte	Maxi- male Punkt- zahl	Min- dest- punkt- zahl
	– Voll (die Qualifizierungsmaßnahme ist so ausgerichtet, dass durch die Vermittlung der Qualifizierungsinhalte die Teilnehmenden direkt eine höhere Qualifikation nachweisen können)		8			
	– Teilweise (die Qualifikationsmaßnahme ist inhaltlich so ausgerichtet, dass die Teilnehmenden durch die Teilnahme an einer weiteren Qualifizierungsmaßnahme eine höhere Qualifikation erhalten können)		5			
7.	Schaffung neuer Arbeitsplätze Schaffung eines neuen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes für mehr als sechs Monate.		Stellen- anteil des neuen Arbeits- platzes	4	4	
8.	Kostenlose Kinderbetreuung (Vereinbarkeit von Beruf und Familie) Umsetzung des Konzepts zur work-life-balance Der Bildungsträger bietet den Teilnehmenden kostenlose Kinderbetreuung während der Maßnahme-Teilnahme an.		1		1	
9.	Barrierefreiheit (Inklusion) Barrierefreiheit des Veranstaltungsortes ist gegeben.		3		3	
10.	Erreichbarkeit mit ÖPNV (Klimaschutz) Erreichbarkeit des Veranstaltungsortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV) ist gegeben.		1		1	
Maximal mögliche Bonus-Punkte:					27	
Übertrag maximal mögliche Maßnahme-Punkte:					32	16
Maximal mögliche Gesamt-Punkte:					59	16

Maximal können 59 Punkte erreicht werden; mindestens sind 16 Punkte (rd. 0,5 % der maximal möglichen Maßnahme-Punkte) zu erreichen.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Lingen (KWL) – Bescheid 1/2015 – Abbau (Teilprojekt 1)

Bek. d. MU v. 22. 3. 2016 – 42-40311/5/170/02.1 –

Mit Bescheid vom 21. 12. 2015 – 42-40311/5/170/02.1 – für das Kernkraftwerk Lingen, hat das MU der Kernkraftwerk Lingen GmbH, Schüttdorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems), die Genehmigung für den Abbau (Teilprojekt 1) gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2053), erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Auflagen, Hinweise und eine Kostenentscheidung.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 14. 4. 2016 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr und
- im Dienstgebäude der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), montags bis mittwochs von 9.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr und samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr,

zur Einsichtnahme aus.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

– Nds. MBL Nr. 13/2016 S. 421

Anlage

I. Verfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2053), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819, 2823), werden der

Kernkraftwerk Lingen GmbH,
Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems)

— als Inhaberin einer Kernanlage im Sinne
des § 17 Abs. 6 AtG —

auf ihren Antrag vom 15. 12. 2008 — KWL AM-0862.1 0000 0007166, Pri/Hm — mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Lingen in der Gemeinde Lingen (Ems), das sich entsprechend

- dem Genehmigungsbescheid zur Stilllegung des Kernkraftwerks Lingen sowie zur Herbeiführung und zum Betrieb des Sicheren Einschlusses und zur Nutzungsänderung von Anlagenteilen sowie zum Abbau einzelner Komponenten vom 21. 11. 1985 — 46.1 (44.1-alt)-22.51.44 (95.3) — einschließlich der nach diesem Genehmigungsbescheid noch gültigen Verfügungen der Ersten Teilgenehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerks Lingen vom 30. 1. 1968 — II-22.51.44 — sowie der Vierten Teilgenehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerks Lingen vom 17. 2. 1969 — II-22.51.44 — für den Umgang mit radioaktiven Stoffen inklusive Prüfstrahlern,
- dem Genehmigungsbescheid I/1997 für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen zur Änderung der stillgelegten Anlage, des Sicheren Einschlusses und des Betriebs des Sicheren Einschlusses zum Zweck der Entsorgung der sich im Sicheren Einschluss befindenden Betriebsabfälle vom 14. 11. 1997 — 404-40311/5(95.6) — und
- dem Genehmigungsbescheid I/2008 für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen zum Ersatz des Fortluftkamins vom 26. 9. 2008 — 42-40311/5(160.1) —

in der Stilllegung und in dem Sicheren Einschluss befindet,

— das Teilprojekt 1 des Abbaus

in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 angegebenen Unterlagen sowie der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

I.1 Genehmigungsumfang

I.1.1 Abbaubetrieb

Abbaubetrieb der Anlage — mit dem Betrieb von Systemen und Einrichtungen, die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der Aktivitätsrückhaltung sowie der nicht nuklearen Sicherheit während des Abbaus erforderlich sind, sowie dem Betrieb von Systemen und Einrichtungen, die für den Abbau benötigt werden, auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen, soweit sie nicht durch diesen Genehmigungsbescheid in Teilen ersetzt oder geändert werden oder Regelungstatbestände enthalten, die für das Vorhaben nicht mehr relevant sind — gemäß den Regelungen des Abbaubetriebshandbuchs.

I.1.2 Änderungen für den Abbau

Änderungen der Anlage und des Abbaubetriebs gemäß den Regelungen des Abbaubetriebshandbuchs für die Belange des Abbaus (insbesondere Anpassungen von Systemen und Einrichtungen, bautechnische Anpassungen, Nutzungsänderungen von Räumen und Raumbereichen, Errichten und Einbringen von für den Abbau benötigten Systemen und Einrichtungen, Anpassung und Schaffung von Transportwegen und Beseitigung von Störkanten).

I.1.3 Abbauteilprojekt 1

Abbau aller nicht kontaminierten und aller kontaminierten Anlagenteile, sofern diese für den weiteren Abbaubetrieb und den weiteren Abbau nicht erforderlich sind.

Dem Abbau unterfallen auch die Systeme und Einrichtungen, die auf der Grundlage dieses Genehmigungsbescheides für die Durchführung des Abbaus zu errichten sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Diesem Abbauteilprojekt 1 unterfallen nicht die aktivierten Anlagenteile (insbesondere Reaktordruckgefäß samt aller Einbauten sowie Bioschild).

Die vorhandenen, für den Abbaubetrieb erforderlichen Systeme und Einrichtungen (die Lüftungstechnische Anlage inklusive der Fortluftüberwachung, das Abwassersammel- und -aufbereitungssystem, die Energieversorgung, die Leittechnik einschließlich Ruf- und Meldeanlage, die Brandschutzsysteme, sonstige Versorgungssysteme, Strahlenschutzmesseinrichtungen, Hebezeuge und Krananlagen sowie die Materialschleuse) können erst nach Feststellung, dass diese für den weiteren Abbaubetrieb und den weiteren Abbau gegebenenfalls auch in-

folge des Einsatzes von Ersatzsystemen nicht mehr erforderlich sind, abgebaut werden.

I.1.4 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen

Erstreckung auf genehmigungsbedürftigen Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen (inklusive Prüfstrahlern) gemäß § 7 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung in Ergänzung zu dem von den bestehenden Genehmigungen erfassten Umgang mit radioaktiven Stoffen.

I.1.5 Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft

Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft bis zu folgenden maximal zulässigen Werten für die Ableitungen:

- an Schwebstoffen gebundene radioaktive Stoffe:
 - innerhalb eines Kalenderjahres $3,7 \times 10^8$ Bq,
- radioaktive Gase:
 - Tritium: innerhalb eines Kalenderjahres $1,8 \times 10^{12}$ Bq,
 - Kohlenstoff-14: innerhalb eines Kalenderjahres $3,7 \times 10^{10}$ Bq.

I.1.6 Abstellen/Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen

Abstellen/Zwischenlagerung von konditionierten leicht- und mittelaktiven radioaktiven Abfällen aus Betrieb, Stilllegung, Sicherem Einschluss und Abbau bis zur Abgabe an ein Bundesendlager.

I.1.7 Entfall von Auflagen

Die bestehenden Auflagen der im Abschnitt I genannten atomrechtlichen Genehmigungen — einschließlich der nach dem Genehmigungsbescheid vom 21. 11. 1985 noch gültigen Verfügungen der Ersten Teilgenehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerks Lingen vom 30. 1. 1968 — II-22.51.44 — sowie der Vierten Teilgenehmigung für den Betrieb des Kernkraftwerks Lingen vom 17. 2. 1969 — II-22.51.44 — für den Umgang mit radioaktiven Stoffen inklusive Prüfstrahlern — werden durch die Auflage 1 dieses Genehmigungsbescheides neu gefasst; die nicht übernommenen Auflagen (Auflagen 53 und 64 aus der Ersten Teilbetriebsgenehmigung vom 30. 1. 1968 — II-22.51.44 — sowie Auflagen 1.5.3 und 1.5.5 aus dem Genehmigungsbescheid I/1997) entfallen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lüneburg, eingelegt werden.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Gewässerschutzberatung Landbewirtschaftung)

Erl. d. MU v. 29. 3. 2016 — 23-62626/040 —

— VORIS 28200 —

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie, den VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8), Zuwendungen für Vorhaben zum Gewässerschutz.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in Form von Informations- und Beratungsleistungen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder des Produktionsgartenbaus, zum Trinkwasserschutz sowie zum Erreichen und zum Erhalt des guten Zustands oder Potenzials von Grundwasser- und Oberflächenwasserkörpern, u. a. auch der Ems, nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU vom 30. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32) (EG-Wasserrahmenrichtlinie — im Folgenden: EG-WRRL —).

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

- die Beratung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Produktionsgartenbaus,
- die Erstellung erforderlicher Beratungsgrundlagen wie Planungen und Konzepte,
- die Untersuchungen von Böden, Pflanzen und Gewässern, soweit dies als Voraussetzung und Begleitung von Beratung erforderlich ist,
- Informationsleistungen im Gewässerschutz und Qualifizierungsleistungen für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Grundstücken und für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke der Gewässerschutzberatung.

Daneben werden Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung, Demonstration und Erfolgsbewertung gewässerschonender Landbewirtschaftungssysteme oder Maßnahmen gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und deren Zusammenschlüsse sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die Umsetzung der EG-WRRL in Niedersachsen zuständig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung von Informations- und Beratungsleistungen erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.1.1 Die Vorhaben müssen in Trinkwassergewinnungsgebieten oder in Gebieten der jeweiligen Zielkulissen nach der EG-WRRL in Niedersachsen oder in der Freien Hansestadt Bremen durchgeführt werden.
- 4.1.2 Die Vorhaben sollen durch eine umfassende Beratung eine gewässerschonende Land- und Forstbewirtschaftung sowie einen gewässerschonenden Produktionsgartenbau unterstützen. In Trinkwassergewinnungsgebieten müssen sie sich in ein Schutzkonzept einfügen. Für Vorhaben in Trinkwassergewinnungsgebieten gelten zusätzlich die allgemeinen Anforderungen des § 28 Abs. 4 NWG und der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten. Die einzelnen Beratungsleistungen sind nach Leistungspositionen und Kosten pro Einheit festzulegen. Ein Muster der anzuwendenden Leistungspositionen ist in der **Anlage 1** beschrieben.
- 4.1.3 Die Beratungsleistung kann durch fachlich qualifizierte Dienstleister oder Beratungsorganisationen erbracht werden, die der Zuwendungsempfänger beauftragt.
- 4.1.4 Die mit der Beratungsleistung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über die erforderliche Beratungskompetenz verfügen. Diese Kompetenz kann nachgewiesen werden durch
 - einen Abschluss als Diplom-Ingenieurin (FH) oder Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor of Science oder jeweils höherwertig in den Fachgebieten Agrarwissenschaften, Bodenkunde, Forstwissenschaften oder Gartenbau oder
 - einen Abschluss als Diplom-Ingenieurin (FH) oder Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor of Science oder jeweils höherwertig in den geowissenschaftlichen,

umweltwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengängen jeweils mit entsprechenden Zusatzqualifikationen oder

- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Gewässerschutzberaterin oder Gewässerschutzberater.

Ausgenommen von diesen Qualifikationsanforderungen sind die Beraterinnen und Berater unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Technikerinnen und Techniker sowie Schreibkräfte.

4.1.5 Bei Vorhaben in Trinkwassergewinnungsgebieten muss der Antragsteller für das hierdurch geschützte Trinkwasser die Trinkwassergewinnung in Niedersachsen oder in Gebieten der Freien Hansestadt Bremen betreiben.

4.1.6 Die Auswahlkriterien i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind in der **Anlage 2** festgelegt.

4.2 Die Förderung von Modell- und Pilotprojekten erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.2.1 Die Modell- und Pilotprojekte müssen
 - zur Einführung und Verbreitung innovativer, d. h. noch nicht in die breite Praxis eingeführter Landbewirtschaftungsverfahren zur Reduzierung diffuser Einträge aus der Land- und Forstwirtschaft sowie des Produktionsgartenbaus oder
 - zur Entwicklung neuer Ansätze einer Erfolgsbewertung oder Verbesserung von Maßnahmen zum Gewässerschutz beitragen.
- 4.2.2 Das Vorhaben muss geeignet sein, die Effektivität und/oder Effizienz der Gewässerschutzberatung landesweit zu verbessern. Voraussetzung ist außerdem, dass noch keine vergleichbaren, themenbezogenen Untersuchungsergebnisse vorliegen und keine vergleichbaren Projekte mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Dies ist in einem vorzulegenden fachlichen Arbeitskonzept darzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt.

5.2 Die gesamten öffentlichen förderfähigen Ausgaben für EU-kofinanzierte Vorhaben werden entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu 80 % aus EU-Mitteln und zu 20 % aus Landesmitteln finanziert.

5.3 Bei Informations- und Beratungsleistungen in Trinkwassergewinnungsgebieten müssen die förderfähigen voraussichtlichen Ausgaben mindestens 20 000 EUR pro Jahr betragen. Der Zuwendungsantrag hat sich zeitlich an der Laufzeit des Schutzkonzepts zu orientieren.

5.4 Bei Informations- und Beratungsleistungen in Zielgebieten der EG-WRRL muss die Laufzeit mindestens ein Jahr betragen. Der Bewilligungszeitraum hat der Laufzeit des Schutzkonzepts zu entsprechen.

5.5 Ab 2021 sind keine neuen Zuwendungsanträge mehr zulässig.

5.6 Bei der Berechnung der Zuwendung ist von den Ausgaben auszugehen, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des beantragten Vorhabens zu erreichen. Dabei darf die Höhe der Zuwendung die tatsächlichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers nicht übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die Bewilligungsbehörde und den LRH zuzulassen und deren Beauftragten sowie den Beauftragten der EU und des Landes auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie für Vor-Ort-Kontrollen ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

Diese Pflicht ist auch auf ggf. beauftragte Dienstleister zu übertragen.

6.2 Bei Modell- und Pilotprojekten sind dem Land die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse (z. B. zur Veröffentlichung) zu sichern.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder in dem unmittelbar geltenden Europarecht abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Darüber hinaus sind die Dienstanweisungen zu dieser Richtlinie zu beachten.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.3 Antragsverfahren

7.3.1 Anträge sind auf den vorgeschriebenen Vordrucken an die Bewilligungsbehörde zu richten. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.3.2 Bei der Antragstellung sind die hinreichend konkretisierten Planungsunterlagen vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere eine Beschreibung des geplanten Vorhabens, ein Finanzierungsplan und ein Zeitplan.

7.3.3 Das Schutzkonzept gemäß Nummer 4.1.2 Satz 2 ist mit dem Antrag einzureichen. Es muss zumindest Folgendes enthalten:

- Kurzbeschreibung der Ausgangssituation,
- Nennung der Belastungsschwerpunkte,
- Herleitung des Maßnahmenbedarfs, mit Nennung bisher durchgeführter Maßnahmen und zukünftig geplanter Maßnahmen,
- Beschreibung der Ziele und der erwarteten Ergebnisse anhand geeigneter Indikatoren,
- Kostenplan für den Beratungszeitraum,
- Organisationskonzept.

7.3.4 Für Informations- und Beratungsleistungen in Zielgebieten der EG-WRRRL ist eine Gebietskulisse für Niedersachsen ermittelt und auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht oder kann beim NLWKN angefordert werden. In dieser Gebietskulisse besteht ein Bedarf für Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Grund- und/oder Oberflächenwasserkörper.

7.3.5 Das Arbeitskonzept, das für Modell- und Pilotprojekte mit dem Antrag einzureichen ist, enthält zumindest Folgendes:

- Kurzbeschreibung der Ausgangssituation,
- Herleitung des Projektbedarfs mit fachlicher Erläuterung der überregionalen Bedeutung des Projektgegenstands oder -themas,
- Darstellung der durch das Modell- und Pilotvorhaben zu erwartenden Ergebnisse und deren praktischer Bedeutung für den Gewässerschutz,
- Darstellung von Teilergebnissen mit Zeitplan und von Indikatoren, die die Ergebnisreichung anzeigen,
- Kostenplan für den Projektzeitraum.

Bei der Erstellung des Arbeitskonzepts ist auf die zur Zielverfolgung genannten Punkte in Nummer 4.2.1 einzugehen.

7.4 Vergabeverfahren

Ein Vergabeverfahren zur Beauftragung Dritter gemäß Nummer 4.1.3 darf erst nach erfolgter Bewilligung stattfinden. Hierbei sind die geltenden vergaberechtlichen Regelungen einzuhalten.

7.5 Auszahlung der Mittel

7.5.1 Der Zuwendungsempfänger muss für die Auszahlung der Mittel einen Auszahlungsantrag (Mittelabruf, Verwendungsnachweis) nebst Vorlage von qualifizierten Zahlungsnachweisen bei der Bewilligungsbehörde einreichen, die die Belege prüft. Näheres wird über Dienstanweisungen und Erlasse geregelt. Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die erbrachten Leistungen anhand von prüffähigen Belegen nachgewiesen sind.

7.5.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Zahlstelle beim ML.

7.6 Vorhaben in Trägerschaft des Landes

Bei Vorhaben in Trägerschaft des NLWKN tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

7.7 Sanktionen

Für die Berechnung von Verwaltungsanktionen finden die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), und die dazu ergangene Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48), sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 vom 14. 12. 2015 (ABl. EU Nr. L 329 S. 1), Anwendung, Einzelheiten zur Berechnung von Sanktionen und zu deren Abstufungen und Kategorien werden in den Dienstanweisungen geregelt. Weitere Sanktionen können von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

7.8 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

8. Staatliche Beihilfen

Für die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen gilt Artikel 81 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 30. 3. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Leistungsverzeichnis zur Gewässerschutzberatung

Eine weitere Differenzierung einzelner Leistungspositionen, ist grundsätzlich möglich.

Abweichende Leistungspositionen sind nicht ausgeschlossen. Sie sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Innerhalb einzelner Blöcke sind begründete Abweichungen vom ursprünglichen Angebot ohne Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde möglich, wenn die vereinbarten Gesamtkosten des betroffenen Blocks nicht überschritten werden.

Die im Folgenden verwendete Bezeichnung „Gebiet“ bezieht sich auf die jeweils vorliegende Gebietskulisse (Trinkwassergewinnungsgebiet oder Beratungsgebiet nach der EG-WRRL).

Position	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis
Block 1	I. Erhebung, Aktualisierung und Auswertung von Grundlagendaten			
1.1	Ersterfassung von Betriebsdaten	Betrieb	Ermittlung der Stammdaten, wie Bewirtschafter, Tierbesatz und weitere Kennzahlen als Beratungsgrundlage, Einpflegen in Datenbank	Bewirtschafterliste
1.2	Aktualisierung von Betriebsdaten	Betrieb	Aktualisierung der Stammdaten wie 1.1	Bewirtschafterliste der aktualisierten Betriebe
2.1	Ersterfassung von Schlagdaten	Schlag	Erfassung der Daten von im Gebiet befindlichen Schlägen wie Bewirtschafter, Flächengröße, Flächennutzung, FLIK-Nummer und weiterer Kennzahlen, Einpflegen in die Datenbank	Schlagliste
2.2	Aktualisierung von Schlagdaten	Schlag	Aktualisierung der Daten wie 2.1	Liste der aktualisierten Schläge
3.	Erstellung einer digitalen Bodenformenkarte	ha, h oder Karte	Einbindung der bodenkundlichen Geländeerhebung bzw. Einbindung analoger oder digitaler Daten, z. B. Bodenschätzungsdaten, geologische Karten, topografische Karten (DGK, TK 10 etc.), grafische Darstellung (einschließlich Attributtabelle)	Karte
4.	Erstellung einer digitalen NAG-Karte (morphologisch)	ha, h oder Karte	Einbindung der erforderlichen analogen oder digitalen Daten, z. B. Bodenschätzungsdaten, geologische, geomorphologische Karten, Bodenkarten, topografische Karten; Verschneidung der Daten, Berechnung nach DIN, grafische Darstellung (einschließlich Attributtabelle)	Karte
5.1	Erstellung einer digitalen NAG-Karte (schlagbezogen)	Schlag, h oder Karte	Einbindung der erforderlichen digitalen Daten zur Berechnung nach DIN, grafische Darstellung mit Attributtabelle	Karte, Schlagliste
5.2	Aktualisierung einer digitalen NAG-Karte (schlagbezogen)	Schlag, h oder Karte	Einbindung der erforderlichen digitalen Daten nach 5.1	Karte, Liste der aktualisierten Schläge
6.1	Erstellung einer digitalen Schlag(nummern)karte bzw. Karte mit Abteilungen (Forst)	Schlag/Abteilung, h oder Karte	Einbindung der erforderlichen digitalen Daten, z. B. Gebietsgrenzen, topografische Karte, eventuell Nachdigitalisierung von Daten; Verschneidung mit Schlag- bzw. Abteilungsinformationen, grafische Darstellung (einschließlich Attributtabelle)	Karte, Schlag- bzw. Abteilungsliste
6.2	Aktualisierung einer digitalen Schlag(nummern)karte bzw. Karte mit Abteilungen (Forst)	Schlag/Abteilung oder h	Einbindung der erforderlichen digitalen Daten wie 6.1	Karte, Liste der aktualisierten Schläge bzw. Abteilungen (Forst)
7.1	Erstellung einer digitalen Betriebsflächenkarte	Betrieb	Darstellung der Flächen eines Bewirtschafters oder aller Bewirtschafter im Gebiet; Einbindung der erforderlichen digitalen Daten, z. B. topografische Karte, Gebietsgrenzen, wenn erforderlich Nachdigitalisierung von Daten, Verschneidung mit Bewirtschafterinformationen, grafische Darstellung (einschließlich Attributtabelle), Weitergabe an die Bewirtschafter	eine beispielhafte Karte; Liste der Betriebe
7.2	Aktualisierung einer digitalen Betriebsflächenkarte	Betrieb	Darstellung der Flächen eines Bewirtschafters oder aller Bewirtschafter im Gebiet wie 7.1	eine beispielhafte Karte; Liste der aktualisierten Betriebe
8.	Erstellung einer digitalen Flächennutzungskarte	Schlag, h oder Karte	Darstellung der Flächennutzung im Gebiet; Einbindung erforderlicher Daten (z. B. topografische Karte, Schlagkarte etc.) und Verschneidung mit den Flächennutzungsdaten, grafische Darstellung (einschließlich Attributtabelle)	Karte
9.1	Erstellung einer einzelbetrieblichen Prioritätenliste	Betrieb	Rangierung der Betriebe eines Gebietes nach Prioritäten und Festlegung der Betreuungsintensität nach nachvollziehbaren Kriterien	Prioritätenliste

Position	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis
9.2	Aktualisierung einer einzelbetrieblichen Prioritätenliste	Betrieb	Rangierung der Betriebe wie in 9.1	aktualisierte Prioritätenliste
10.	Integration von zentral bereitgestellten Daten in den Datenbestand	h	insbesondere in der EG-WRRL-Kulisse liefert der Auftraggeber Grundlagendaten an die beauftragten Beratungsträger, diese sind für die Beratungstätigkeit zu verarbeiten	Stundennachweis
Block 2	II. Umsetzung der Beratung			
1.	einzelbetriebliche Beratung	h	Vor- und Nachbereitung, Beratungsgespräch zu Gewässerschutzthemen wie Düngeberatung, Beratung zu Erosionsschutzmaßnahmen, freiwillige Vereinbarungen, Ausgleichszahlungen, AUM etc.	Stundennachweis mit Betriebszuordnung (ggf. anonymisiert)
2.	Datenaufbereitung und -auswertung (Technikerin oder Techniker/Ingenieurin oder Ingenieur)	h	Arbeiten im Zusammenhang mit Gewässerschutzthemen wie Düngeberatung, freiwillige Vereinbarungen, Ausgleichszahlungen etc. und Archivierung entsprechender Daten	Stundennachweis
3.	Koordinationsfähigkeiten	h	Arbeiten zur Koordinierung im Beratungsgebiet und auf überregionaler Ebene (z. B. Teilnahme an Besprechungen und Ortsterminen), Übergabe von Daten und Weiterleitung an Dritte etc.	Stundennachweis
4.	Öffentlichkeitsarbeit	h	unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für die Gewässerschutzberatung und Qualifizierung und Information, dazu gehören z. B. Zeitungsartikel, sonstige Medienarbeit, Internetauftritt, Schulungen, Teilnahme an Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen mit eigenem Beitrag in der Tagesordnung	Stundennachweis
5.	Konzepterstellung	h	Entwicklung von Konzepten zu speziellen Sachfragen, z. B. Karte zur räumlichen Prioritätensetzung und weitere Planungskarten, Aktualisierung und Nachkalkulation des Gesamtmaßnahmenkatalogs	Stunden- und Ergebnissachweis
6.	Gruppenberatung, Feldbegehung	Termin oder h	Vor- und ggf. Nachbereitung des Termins, ggf. Einladung, Teilnahme am Termin oder Durchführung des Termins (ggf. auch forstliche Termine)	Einladung, Teilnehmerliste, ggf. Protokoll (Dauer, Beratungsinhalt)
7.	Feld- oder Waldrundfahrt	Termin oder h		
8.	Informationsveranstaltung, Arbeitskreis, Seminar, Tagung, Kooperationsitzung	Termin oder h		
9.	Rundschreiben	Rundschreiben	schriftliche Erstellung des Rundschreibens und Versendung	Kopie des Rundschreibens
Block 3	III. Begleitende Untersuchungen und Versuche			
1.	Frühjahrs-Nmin einschließlich Probenahme	Untersuchung	Konzeption der Probenahme, Herstellung einer Mischprobe aus 16 Einstichen, Laboranalyse von schichtbezogenen Mischproben (in der Regel pro Schlag; in 3 Tiefenstufen) auf Nitrat, Ammonium und Wassergehalt mit schriftlicher Ergebnisdarstellung, Interpretation der Analyseergebnisse unter Beachtung der vorangegangenen Bewirtschaftung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste mit Ergebnissen (ggf. anonymisiert)
2.	Nitrachek-Analyse einschließlich Probenahme	Untersuchung	Beprobung unmittelbar vor der geplanten Düngungsmaßnahme, Gewinnung und Messung des Pflanzensaftes gemäß Geräteanleitung, Auswertung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste mit Ergebnissen (ggf. anonymisiert)
3.	N-Tester-Analyse einschließlich Probenahme	Untersuchung	Einsatz des Hydro-N-Testers oder vergleichbarer Geräte bei der Messung des Chlorophyllgehaltes in Getreideblättern gemäß Geräteanleitung, Auswertung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste mit Ergebnissen (ggf. anonymisiert)
4.	Wirtschaftsdüngeruntersuchung einschließlich Probenahme	Untersuchung	Probenahme: bei Mist Herstellung einer Mischprobe, bei Gülle und Jauche Beprobung nach Homogenisierung, in der Regel Laboranalyse der Hauptnährstoffe bezogen auf die Frischsubstanz und die Trockensubstanz, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste mit Ergebnissen (ggf. anonymisiert)
5.	Grundnährstoffuntersuchung einschließlich Probenahme	Untersuchung	Probenahme: Herstellung von Mischproben, Laboranalyse der Grundnährstoffe, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste mit Ergebnissen (ggf. anonymisiert)

Position	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis
6.	Humusgehaltsuntersuchung einschließlich Probenahme	Untersuchung	Laboranalyse auf Stickstoff, Kohlenstoff, C/N-Verhältnis Humus, um die langfristige Bodenfruchtbarkeit festzustellen und zur Abschätzung des N-Potentials, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste mit Ergebnissen (ggf. anonymisiert)
7.	Smin-Analyse (ggf. einschließlich Probenahme, wenn keine Nmin-Probenahme stattfindet)	Untersuchung	Laboranalyse des S-min-Gehaltes als Grundlage gezielter vegetationsbegleitender Düngeempfehlungen, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste mit Ergebnissen (ggf. anonymisiert)
8.	Boden-pH-Schnelltest einschließlich Probenahme	Untersuchung	Felduntersuchung des Boden-pH-Wertes als Grundlage gezielter vegetationsbegleitender Düngeempfehlungen, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste mit Ergebnissen (ggf. anonymisiert)
9.	Analyse der P-Gehalte im Oberboden einschließlich Probenahme	Untersuchung	Laboranalyse der P-Gehalte im Oberboden (Gesamt-P und CAL-lös-P) z. B. zur Charakterisierung von Dränauslaufstandorten, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste, Ergebnisse (anonymisiert)
10.	Pflanzenanalyse einschließlich Probenahme	Untersuchung	Pflanzenanalyse im Labor als Grundlage gezielter vegetationsbegleitender Düngeempfehlungen, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste mit Ergebnissen (ggf. anonymisiert)
11.	CAT-Bodenuntersuchung einschließlich Probenahme	Untersuchung	Laboranalyse von Mangan, Kupfer, Bor, Zink, Natrium und Schwefel auf Problemstandorten als Grundlage gezielter Düngeplanung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste mit Ergebnissen (ggf. anonymisiert)
12.	Analyse des Ernteguts einschließlich Probenahme	Untersuchung	Laboranalyse des Ernteguts zur Bewertung der N-Effizienz, zusätzlich Phosphor und Kalium, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste mit Ergebnissen (ggf. anonymisiert)
13.	Futteranalysen einschließlich Probenahme	Untersuchung	Futterproben-Analyse im Labor, z. B. betriebseigenes Getreide bei N-reduzierter Düngung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste mit Ergebnissen (ggf. anonymisiert)
14.	Demonstrationsversuch	Versuch	Anlage und Durchführung des Versuchs mit Flächenbewirtschafter, Analyse festzulegender Parameter, ggf. Durchführung begleitender Untersuchungen und Ertragsermittlung, Probenahme, Auswertung der Versuchsergebnisse	Ergebnisdarstellung
15.	Exaktversuch	Versuch	Anlage und Durchführung des Versuchs durch Versuchsansteller, Durchführung begleitender Untersuchungen, Ertragsermittlung, Probenahme, statistische Auswertung der Versuchsergebnisse, Analyse festzulegender Parameter	Ergebnisdarstellung
Block 4	IV. Erfolgskontrolle			
1.	Nmin (nach Ernte, Herbst) einschließlich Probenahme	Untersuchung	Konzeption der Probenahme, Herstellung einer Mischprobe aus 16 Einstichen, Laboranalyse von schichtbezogenen Mischproben (in der Regel pro Schlag, in 3 Tiefenstufen) auf Nitrat, Ammonium und Wassergehalt mit schriftlicher Ergebnisdarstellung, Interpretation der Analyseergebnisse unter Beachtung der vorangegangenen Bewirtschaftung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Untersuchungsliste und Ergebnisse (ggf. anonymisiert)
2.	Schlagbilanzen	Schlag	Übernahme der Schlagkarteien, digitale Archivierung, Berechnung der schlagspezifischen Nährstoffbilanzen, in der Regel für N, P, K	Liste: Untersuchungsliste und Ergebnisse (ggf. anonymisiert)
3.	Hofterbilanz, Nährstoffvergleich gemäß DüV, gesamtbetriebliche Bilanzierung	Bilanz	Übernahme von Eingangsgrößen aus den Daten der betrieblichen Buchführung, Plausibilisierung der Daten, digitale Archivierung, Berechnung der betriebsspezifischen Nährstoffbilanzen in der Regel für N, P und K	Auflistung der Bilanzen mit Ergebnissalden (ggf. anonymisiert)
4.	Untersuchung der Sickerwasserdränzone durch Nitrattiefenprofilen			
4.1	Planung	h	Konzeption einer auf N-Tiefenprofilen basierenden Untersuchung mit Darstellung der zu Grunde liegenden Frage, Auswahl geeigneter Schläge unter Beachtung der Standorte sowie weiterer ggfs. erforderlicher Daten (z. B. Bewirtschaftungsdaten des Schlages), Abschätzung der zu erwartenden Probenahmestrecken sowie der Anzahl der zu analysierenden Schichten, Absprache mit anderen Beratungsträgern sowie Bewirtschaftern, Festlegung des Parameterumfangs	Stundennachweis

Position	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis
4.2	Probenahme, Profilsprache und Untersuchungen	m oder Anzahl	schichtgetreue Entnahme von Bodensubstrat für die spätere Laboranalyse, Feldanalyse des erbohrten Profils mit Anlegen eines Bohrprotokolls, Laboranalyse schichtbezogener Einzelproben auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, Wassergehalt, pH)	Bohrprotokoll, Untersuchungsliste
4.3	Datenaufbereitung und Auswertung	h	digitale Datenablage der Einzelwerte, tabellarische und grafische Darstellung des Tiefenverlaufs der betrachteten Parameter, Ergebnisdarstellung im Jahresbericht, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Stunden- und Ergebnismachweis
5.	Untersuchung der Sickerwasserdränzone mit Lysimeter oder Saugkerze			
5.1	Planung	h	Konzeption einer auf Lysimetern bzw. Saugkerzen basierenden Untersuchung mit Darstellung der zu Grunde liegenden Frage, Auswahl geeigneter Schläge unter Beachtung der Standorte sowie weiterer ggf. erforderlicher Daten (z. B. Bewirtschaftungsdaten des Schläges), Planung der Beprobungstermine und des Parameterumfangs	Stundennachweis
5.2	Einbau, Probenahme und Untersuchungen	Untersuchungsstelle	bauliche Installation, Entnahme des aufgefangenen Bodenwassers, Laboranalyse der Einzelproben pro Lysimeter bzw. Einzel- oder Mischproben bei Saugkerzenanlagen auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, pH)	Untersuchungsliste
5.3	Datenaufbereitung und Auswertung	h	digitale Datenablage der Einzelwerte; tabellarische und grafische Darstellung des Zeitverlaufs der betrachteten Parameter, Ergebnisdarstellung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Stunden- und Ergebnismachweis
6.	Drän- und Oberflächen-gewässeruntersuchung			
6.1	Planung	h	Konzeption der Untersuchung mit Darstellung der zu Grunde liegenden Frage, Auswahl geeigneter Ausläufe bzw. Messstellen im Vorfluter unter Beachtung der Standorte sowie weiterer ggf. erforderlicher Daten (z. B. Bewirtschaftungsdaten des Schläges), Planung der Beprobungstermine und des Parameterumfangs	Stundennachweis, Kurzbericht
6.2	Probenahme und Untersuchung	Untersuchungsstelle	Entnahme des labormäßig zu untersuchenden Wassers, Laboranalyse der Einzelproben pro Untersuchungsstelle auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, pH)	Untersuchungsliste, Ergebnisse und Probenahme-protokoll
6.3	Datenaufbereitung und Auswertung; Dokumentation	h	digitale Datenablage der Einzelwerte, tabellarische und ggfs. grafische Darstellung des Zeitverlaufs der betrachteten Parameter, Dokumentation des Erfolges durchgeführter Maßnahmen zur Erosionsminderung, Ergebnisdarstellung	Stunden- und Ergebnismachweis
7.	Untersuchung der Grundwasser-oberfläche mit Sauglanze			
7.1	Planung	h	Konzeption einer auf Sauglanzen basierenden Untersuchung mit Darstellung der zu Grunde liegenden Frage, Auswahl geeigneter Schläge unter Beachtung der Standorte sowie weiterer ggf. erforderlicher Daten (z. B. Bewirtschaftungsdaten des Schläges), Planung der Beprobungstermine und des Parameterumfangs	Stundennachweis
7.2	Probenahme und Untersuchung	Untersuchungsstelle	Entnahme des labormäßig zu untersuchenden Wassers, Laboranalyse der Einzelproben pro Untersuchungsstelle auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, pH)	Untersuchungsliste
7.3	Datenaufbereitung und Auswertung	h	digitale Datenablage der Einzelwerte, tabellarische und ggfs. grafische Darstellung des Zeitverlaufs der betrachteten Parameter, Ergebnisdarstellung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Stunden- und Ergebnismachweis
8.	Untersuchung oberflächenflächennahen Grundwassers mit Grundwassermessstelle oder dem Direct-Push-Verfahren			

Position	Leistung	Einheit	beispielhafte Erläuterung der Leistung	Leistungsnachweis
8.1	Planung	h	Konzeption einer auf Grundwassermessstellen oder dem Direct-Push-Verfahren basierenden Untersuchung mit Darstellung der zu Grunde liegenden Frage, Auswahl geeigneter Standorte sowie weiterer ggf. erforderlicher Daten (z. B. die Messstelle umgebende Flächennutzung), Sichtung vorhandener Messstellen mit Eignungseinschätzung, Auswertung hydrogeologischer Grundlagendaten, Planung der Beprobungstermine und des Parameterumfangs	Stundennachweis
8.2	Bau einer Messstelle (entfällt beim Direct-Push-Verfahren)	m	Bau einer Messstelle, der Zweck dieser Messstelle dient ausschließlich zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Kooperationsmodell, vor dem Neubau einer Messstelle ist grundsätzlich zu prüfen, ob bereits vorhandene Messstellen für diesen Zweck in ausreichendem Maße vorhanden sind, Vorlage von mindestens drei Angeboten	Baunachweis und Funktionskontrolle
8.3	Probenahme und Untersuchung (einschließlich vorbereitende Arbeiten für die eigentliche Probenahme beim Direct-Push-Verfahren)	Untersuchungsstelle	Entnahme des labormäßig zu untersuchenden Wassers, Aufnahme von Vor-Ort-Parametern, Laboranalyse der Einzelproben pro Untersuchungsstelle auf den in der Planung ermittelten Parameterumfang (z. B. Nitrat, Ammonium, Sulfat, pH, PSM und Metabolite) bzw. dargestellten Zweck (Altersbestimmung, Untersuchung der Denitrifikation)	Untersuchungsliste
8.4	Datenaufbereitung und Auswertung	h	digitale Datenablage der Einzelwerte, tabellarische und ggfs. grafische Darstellung des Zeitverlaufs der betrachteten Parameter, Ergebnisdarstellung, Mitteilung der Analyseergebnisse an die Bewirtschafter	Stunden- und Ergebnissachweis
9.	Bericht, jahresübergreifende Auswertungen	h	zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse eines Beratungszeitraumes mit Darstellung der Ausgangssituation einschließlich Zielbeschreibung, Beschreibung der eingesetzten Maßnahmen und Darstellung der tatsächlichen Zielerreichung, Ableitung zukünftiger Beratungsinhalte	Bericht und Stundennachweise

Anlage 2

Auswahlkriterien zu Nummer 4.1.6

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind Auswahlkriterien für die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung festzulegen und anzuwenden. Diese Kriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der finanziellen Ressourcen sowie eine Ausrichtung der Maßnahmen auf die EU-Prioritäten für die ländliche Entwicklung gewährleisten.

In der Maßnahme „Gewässerschutzberatung“ sind für Anträge mit Bezug auf die Zielgebiete der EG-WRRRL keine Auswahlkriterien i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erforderlich, da es sich hier um eine In-House-Vergabe mit nur einem zugelassenen Antragsteller und einem einzigen Projekt handelt. Für Anträge mit Bezug auf Trinkwassergewinnungsgebiete werden die Auswahlkriterien durch die Einstufung der Gebiete in Handlungsprioritäten gemäß dem Prioritätenprogramm Trinkwasserschutz nach Wasserqualität des Grund- und Sickerwassers sowie des geförderten Rohwassers festgelegt.

Das bedeutet, die Anträge werden — nach Prüfung der Förderbedingungen — anhand des Prioritätenprogramms bewertet. Es erfolgt eine Einstufung der Trinkwassergewinnungsgebiete in die dort festgelegten Handlungsbereiche

- Gebiet A (Wasserqualität muss erhalten werden),
- Gebiet B (Wasserqualität muss verbessert werden),
- Gebiet C (Wasserqualität ist deutlich belastet, Sanierungsgebiet).

Entsprechend der Einstufung oder Gebietszuordnung wird die Höhe der Gesamtförderung, also die Mittelverteilung je Hektar festgelegt.

Danach wird die Qualität des Schutzkonzepts als Auswahlkriterium geprüft. Hierbei sind folgende Kriterien zu bewerten:

- Darstellung der Ausgangssituation/des Handlungsbedarfs (Stärken-Schwächenanalyse des Trinkwassergewinnungsgebietes),
- Strategiebeschreibung (geplante Beratungsinhalte und -maßnahmen; womit sollen Ziele erreicht werden),
- Erfolgsmonitoring (Überprüfung der Zielerreichung, welche Methoden/Bewertungen).

Pro Kriterium sind maximal zehn Punkte zu erreichen. Ein Antrag wird nur bewilligt, wenn er eine Gesamtpunktzahl von mindestens zehn Punkten bekommt und für jedes der o. g. Kriterien mindestens einen Punkt erhält.

Hinweis zur Stichtagsregelung: Bei der Gewässerschutzberatung gibt es keinen jährlichen Stichtag, zu dem die Anträge vorzuliegen haben.

Die Antragsteller haben festgelegte individuelle „Zeitfenster“, in denen der Antrag plus Anlagen vorzuliegen ist. Diese Zeitvorgaben sind abhängig von der Laufzeit der Finanzhilfefträge im Kooperationsmodell Trinkwasserschutz.

Im Ergebnis geht in regelmäßigen Abständen jeweils eine gewisse Anzahl an Anträgen ein. Diese werden dann anhand der Auswahlkriterien bewertet und in eine Rankingliste aufgenommen.

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Mariental und Barmke in Helmstedt
in der Propstei Helmstedt**

Vom 16. Dezember 2015

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mariental und Barmke in Helmstedt in der Propstei Helmstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariental-Barmke zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich des Ortes Mariental führt den Namen „Klosterkirche Mariental“. Die Kirche im Bereich des Ortes Barmke in Helmstedt führt den Namen „Kirche zu Barmke“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mariental-Barmke umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Mariental und Barmke in Helmstedt in der Propstei Helmstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariental-Barmke.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mariental-Barmke ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Mariental und Barmke in Helmstedt. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mariental-Barmke über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariental-Barmke.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariental-Barmke finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariental-Barmke eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 430

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
am HELIOS Klinikum Hildesheim**

Bek. d. NLSStBV v. 14. 3. 2016 — 14.30312-2 (27) —

Die NLSStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der HELIOS Klinikum Hildesheim GmbH am 22. 2. 2010, geändert am 9. 3. 2016, gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 8. 9. 2011 mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
HELIOS Klinikum Hildesheim
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
 - 1.1.1 Lage: Gelände des HELIOS Klinikums Hildesheim am östlichen Stadtrand von Hildesheim
 - 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt: Koordinaten: N 52° 09' 02,03" E 09° 58' 42,38"
Höhe: 100,72 m ü. NN (330,54 ft MSL)
Der anliegende Lageplan (Anlage 1)¹⁾ ist Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
 - 1.1.3 Betriebsflächen:

Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):	Quadrat mit den Abmessungen 9 m x 9 m Oberfläche: Beton
Endanflug- und Startfläche (FATO):	Quadrat mit den Abmessungen 19,49 m x 19,49 m, das die Aufsetzfläche mittelpunkts- gleich umgibt. Oberfläche: Beton
Sicherheitsfläche (Safety Area):	Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,245 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 25,98 m x 25,98 m.
An- und Abfluggrundlinien:	072°/256° 252°/076° Die Lage der An- und Abflugbereiche ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 2) ¹⁾ , der Bestandteil der Genehmigung ist.
- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
 - bis zu einer Länge (über alles) von weniger als 15 m,
 - bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 6 t,
 - der Kategorie A, die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.
- 1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht²⁾.
- 1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren

Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Notensätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR)³⁾.

- 1.5 Betriebszeiten: 0 bis 24 Uhr täglich.
Im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf medizinische Hubschrauber-Notensätze (HEMS) zur Rettung von Leib und Leben.
- 1.6 Bauschutzbereich Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.
2. Haftpflichtversicherung
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden erforderlich und muss für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Hinweis: Als Nacht in diesem Sinne gilt nach § 33 Satz 2 LuftVO die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

³⁾ PPR = Prior Permission Required.

— Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 430

**Planfeststellung für den Neubau und Betrieb
einer kombinierten 380 kV-Höchstspannungsfrei- und
-erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken
Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz**

**Bek. d. NLStBV. v. 1. 4. 2016
— 3337-05020-08St/06 OL —**

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 31. 3. 2016, Aktenzeichen 3337-05020-08St/06 OL, ist der Plan der TenneT TSO GmbH für den Neubau und den Betrieb der kombinierten 380 kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz in der Gemeinde Ganderkesee (Landkreis Oldenburg), in der Samtgemeinde Harpstedt (Landkreis Oldenburg), in der Stadt Twistringen (Landkreis Diepholz), in den Samtgemeinden Barnstorf und Rehden (Landkreis Diepholz) und in der Stadt Diepholz (Landkreis Diepholz) gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird auszugsweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 431

Anlage

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das o. g. Bauvorhaben wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen in Form der Antragstrasse vom Umspannwerk Ganderkesee bis Mast Nr. 102 (Zählweise der Antragstrasse), in Form der Alternativplanung ab Mast Nr. 102 bis Mast Nr. 108 (Zählweise der Alternativplanung) einschließlich des Erdkabelabschnittes von der Kabelübergangsanlage Rüssen-Nord bis zur Kabelübergangsanlage Aldorf-Nord, in Form der Antragstrasse ab Mast Nr. 122 bis Mast Nr. 160 (Zählweise der Antragstrasse) und im Anschluss daran in Form der

Alternativplanung ab Mast Nr. 140 (Zählweise der Alternativplanung) bis zum Umspannwerk Sankt Hülfe einschließlich des Erdkabelabschnittes von der Kabelübergangsanlage Dickel-West bis zum Umspannwerk Sankt Hülfe festgestellt.

Hinweis: Mast Nr. 102 der Antragstrasse ist mit Mast Nr. 102 der Alternativplanung identisch. Mast Nr. 108 der Alternativplanung ist mit Mast Nr. 122 der Antragstrasse und Mast Nr. 160 der Antragstrasse mit Mast Nr. 140 der Alternativplanung identisch.

Hinweis: Von der Antragstrasse werden somit die Abschnitte ab Mast Nr. 102 bis Mast Nr. 122 sowie der Abschnitt von Mast Nr. 160 bis zum Umspannwerk St. Hülfe nicht planfestgestellt. Es werden von der Alternativplanung die Abschnitte vom Umspannwerk Ganderkesee bis zum Mast Nr. 102 und der Abschnitt ab Mast Nr. 108 bis Mast Nr. 140 nicht planfestgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst insgesamt 17 Ordner Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Die Planunterlagen bestehen aus 8 Bänden für die Antragstrasse, 8 Bänden für die Alternativplanung sowie einem Materialband, der für beide Trassenführungen identisch ist. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sind in den Unterlagen gekennzeichnet.

1.3 Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen (u. a. Auflagen), Zusagen und Hinweisen zu folgenden Bereichen verbunden:

1. Bauausführung einschließlich Maßnahmen zur Minderung des Baulärms,
2. Land- und Forstwirtschaft,
3. Immissionen,
4. Eigentum,
5. Natur- und Artenschutz,
6. Denkmalschutz,
7. Gewässerschutz,
8. Bodenschutz,
9. Abfallwirtschaft,
10. Straßen und Verkehr, Schiene,
11. Abstimmungen mit Behörden, Energieträgern sowie Wasser- und Bodenverbänden u. Ä.,

1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugeestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. 11. 2004 (BGBl. I S. 3091) erfolgen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Behörden und juristische

Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss anzuordnen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dem Ende der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann die oder der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

3. Auslegung in den Auslegungsgemeinden

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit vom **14. 4. bis zum 27. 4. 2016** einschließlich während der Dienststunden montags bis freitags bei den Auslegungsgemeinden

- Gemeinde Ganderkesee, Rathaus, Zimmer 224, Mühlenstraße 2–4, 27777 Ganderkesee,
- Samtgemeinde Harpstedt, Amtshof, Amtsfreiheit 1 (westlicher Flur im 1. OG), 27243 Harpstedt,
- Gemeinde Dötlingen, Rathaus, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt,
- Stadt Wildeshausen, Rathaus, Zimmer 130, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen,
- Stadt Twistringen, Rathaus, Lindenstraße 14, Zimmer 328, 27239 Twistringen,
- Gemeinde Goldenstedt, Rathaus, Zimmer 30, Hauptstraße 39, 49424 Goldenstedt,
- Samtgemeinde Barnstorf, Rathaus, Zimmer 26/27, 1. OG, Am Markt 4, 49406 Barnstorf,
- Samtgemeinde Rehden, Rathaus, Zimmer 23, Nebengebäude, Schulstraße 18, 49453 Rehden,
- Stadt Diepholz, Rathaus, Zimmer 313, 2. OG, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz,

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf den folgenden Internetseiten der Auslegungsgemeinden eingesehen werden:

Gemeinde Ganderkesee unter www.gemeindeganderkesee.de, Samtgemeinde Harpstedt unter www.harpstedt.de, Gemeinde Dötlingen unter www.doetlingen.de, Stadt Wildeshausen unter www.wildeshausen.de, Stadt Twistringen unter www.twistringen.de, Gemeinde Goldenstedt unter www.goldenstedt.de, Samtgemeinde Barnstorf unter www.barnstorf.de, Samtgemeinde Rehden unter www.rehden.de, Stadt Diepholz unter www.stadt-diepholz.de.

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes zu den Dienststunden auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover möglich.

4. Hinweise

Die individuelle Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl., im Diepholzer Kreisblatt, Kreiszeitung, Nordwest-Zeitung (Landkreis Oldenburg und Vechta), Delmenhorster Kreisblatt, Delmenhorster Kurier, Wildeshauser Zeitung und der Oldenburgischen Volkszeitung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover schriftlich angefordert werden.

Planfeststellung nach § 43 EnWG für den Neubau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf–Sankt Hülfe

Bek. d. NLStBV v. 4. 4. 2016 – 3334-05020-1 –

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 31. 3. 2016, Aktenzeichen 3334-05020-1, ist der Plan der Amprion GmbH für den Neubau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf–Sankt Hülfe (Bauleitnummer [Bl.] 4196) gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1, § 43 b Nr. 1 EnWG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt worden. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung, die öffentliche Auslegung und die Hinweise werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 432

Anlage

1. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das o. g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Neubau-, Änderungs- und Rückbaumaßnahmen:

- I. Neubau einer 380 kV-Höchstspannungs-Freileitung von Wehrendorf bis Sankt Hülfe (Bl. 4196). Das Vorhaben erstreckt sich auf die Gemeinde Bad Essen und die Gemeinde Bohmte im Landkreis Osnabrück sowie die Stadt Diepholz und die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde mit den Mitgliedsgemeinden Hüde, Lembruch, Lemförde, Marl, Quernheim und Stemshorn im Landkreis Diepholz.
- II. Neuauflage eines 110 kV-Stromkreises auf der Leitung Bl. 2431 zwischen der Umspannanlage Wehrendorf und dem geplanten Mast Nr. 1002 (Bl. 4196) in der Gemeinde Bad Essen und der Gemeinde Bohmte im Landkreis Osnabrück.
- III. Änderung der 380 kV-Freileitungseinführung Bl. 4584 in die Umspannanlage Wehrendorf in der Gemeinde Bohmte im Landkreis Osnabrück.
- IV. Änderung der 110 kV-Freileitungseinführung Bl. 4196 in die Umspannanlage Bohmte in der Gemeinde Bohmte im Landkreis Osnabrück.
- V. Verknüpfung der 110 kV-Freileitungseinführung Bl. 4126 und Bl. 4196 am Punkt Lemförde in der Gemeinde Lemförde im Landkreis Diepholz.
- VI. Verknüpfung der 110 kV-Stromkreise der Freileitungen Bl. 0205 und Bl. 4196 am Punkt Lemförde in der Gemeinde Marl im Landkreis Diepholz.
- VII. Änderung der 110 kV-Freileitungseinführung Bl. 4196 in die Umspannanlage Sankt Hülfe in der Stadt Diepholz im Landkreis Diepholz.
- VIII. Rückbau der bestehenden Höchstspannungs-Freileitung Wehrendorf bis Sankt Hülfe (Bl. 2431). Das Vorhaben erstreckt sich auf die Gemeinde Bohmte im Landkreis Osnabrück sowie die Stadt Diepholz und die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde mit den Mitgliedsgemeinden Hüde, Lembruch, Lemförde, Marl, Quernheim und Stemshorn im Landkreis Diepholz.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Wehrendorf, Bohmte, Stirpe-Ölingen, Herringhausen, Welplage, Meyerhöfen, Stemshorn, Lemförde, Marl, Marl-Quernheim, Hüde, Lembruch, Diepholz und Sankt Hülfe beansprucht.

Zur Aufrechterhaltung der 110 kV-Versorgung der Umspannanlage Bohmte wird ein 110 kV-Leitungsprovisorium innerhalb der Gemeinden Bad Essen und Bohmte im Landkreis Osnabrück errichtet.

Zur Sicherstellung der 380 kV-Versorgung der Umspannanlage Landesbergen wird ein 380 kV-Leitungsprovisorium innerhalb der Gemeindegebiete der Gemeinde Bohmte im Landkreis

Osnabrück und der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde mit den Mitgliedsgemeinden Lemförde, Marl und Stemshorn im Landkreis Diepholz errichtet.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst zehn Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtliche Entscheidungen (vgl. § 19 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen zu folgenden Bereichen verbunden:

1. Ausführungsplanung,
2. Bauausführung,
3. Immissionsschutz,
4. Natur- und Landschaftsschutz:
Gehölzschutz, Ersatzgeld, Vogelschutzmarkierungen, Rückbau der 220 kV-Bestandstrasse,
5. Altlasten/Bodenschutz,
6. Landwirtschaft,
7. Wasserwirtschaft:
 - Landkreis Diepholz: Überschwemmungsgebiete, Kreuzung von Gewässern II. und III. Ordnung und Baustraßen, Wassergebiet Sankt Hülfe, Anlegung eines Kleingewässers, Aufstauung eines Gewässers III. Ordnung,
 - Landkreis Osnabrück: Überschwemmungsgebiete, Unterhaltungsverband Nr. 70 Obere Hunte, Unterhaltungsverband Nr. 71 Hunte,
8. Verkehr:
straßen-, bahn- und luftverkehrsrechtliche Belange,
9. Belange der Leitungsträger,
10. Denkmalschutz.
- 1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) erfolgen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich jede oder jeder Beteiligte vor dem Bundesverwaltungsgericht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß

§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen.

Gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss anzuordnen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dem Ende der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann die oder der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem die oder der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

3. Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Bohmte, der Gemeinde Bad Essen, der Stadt Diepholz und der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit vom **14. 4. bis zum 27. 4. 2016 einschließlich** im

- Rathaus der Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.14, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,
- Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 21, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie montags und dienstags von 14.00 bis 16.30 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
- Rathaus der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie montags, mittwochs und donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie dienstags von 14.00 bis 17.30 Uhr,
- Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Zimmer 313, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

aus.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Gemeinde Bad Essen unter www.badessen.de, der Gemeinde Bohmte unter www.bohmte.de, der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde unter www.lemfoerde.de und bei der Stadt Diepholz unter www.stadt-diepholz.de eingesehen werden.

4. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl. und im Wittlager Kreisblatt, im Linden-, Eichen- und Kastanienblatt sowie im Diepholzer Kreisblatt, Diepholzer Wochenblatt und Lemförder Wochenblatt ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Diese Bekanntmachung stellt zugleich auch die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Bohmte, der Gemeinde Bad Essen, der Stadt Diepholz und der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde über Zeit und Ort der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG dar.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Kroog KG, Schwanewede)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 3. 2016
— CUX15-074-01-8.1-Wr —**

Die Bioenergie Kroog KG, Hinnebecker Furth 37, 28790 Schwanewede, hat mit Schreiben vom 19. 8. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas (Biogas-BHKW) am Standort 28790 Schwanewede, Gemarkung Schwanewede, Flur 13, Flurstück 79/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 434

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 17. 2. 2016
— 1 BvL 8/10 —**

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG steht zwar Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegen. Wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung darf der Gesetzgeber jedoch nicht weitgehend anderen Akteuren überlassen, sondern muss sie unter Beachtung der Eigenrationalität der Wissenschaft selbst treffen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 434

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Hildesheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Bauberrätin oder einen Bauberrat

für die Leitung der Bauaufsicht.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Fachrichtung „Technische Dienste“ (ehemalige Bezeichnung „höherer bautechnischer Dienst“). In Betracht kommen auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten, erfolgreich durchlaufenen, laufbahnrechtlichen Qualifizierung.

Den vollständigen Text der Ausschreibung mit Hinweisen zur Tätigkeit und dem Anforderungsprofil entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreishildesheim.de, Rubrik Bürgerservice/Stellenangebote.

— Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 434

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Institut für Katholische Theologie des Fachbereichs 1 — Erziehungs- und Sozialwissenschaften — zum 1. 10. 2016 die Stelle

**einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin
oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters**
(EntgeltGr. 13 TV-L, 100 %)

für den Zeitraum von drei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um weitere drei Jahre ist möglich. Kennziffer: 2016/26; Bewerbungsschluss: **31. 5. 2016**.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <http://www.uni-hildesheim.de/stellenmarkt>.

— Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 434

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.

→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG